

Amtsblatt der Europäischen Union

C 179



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

22. Mai 2023

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2023/C 179/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2023/C 179/02	Rechtssache C-34/21, Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden — Deutschland) — Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusministerium/Minister des Hessischen Kultusministeriums (Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 88 Abs. 1 und 2 – Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext – Regionales Schulsystem – Unterricht per Videokonferenz wegen der Covid-19-Pandemie – Durchführung ohne ausdrückliche Einwilligung der Lehrkräfte)	2
2023/C 179/03	Rechtssache C-338/21, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [Überstellungsfrist — Menschenhandel]: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid/S. S., N. Z., S. S. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Art. 27 – Rechtsbehelf gegen eine gegenüber einem Asylbewerber ergangene Überstellungsentscheidung – Art. 29 – Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung – Überstellungsfrist – Unterbrechung der Frist für die Durchführung der Überstellung – Richtlinie 2004/81/EG – Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren – Art. 6 – Bedenkzeit – Verbot, eine Rückführungsentscheidung zu vollstrecken – Rechtsbehelfe)	3

DE

2023/C 179/04	Rechtssache C-556/21, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [Aussetzung der Überstellungsfrist im Berufungsverfahren]: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid/E.N., S.S., J.Y. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Art. 27 – Rechtsbehelf gegen eine gegenüber einem Asylbewerber ergangene Überstellungsentscheidung – Art. 29 – Überstellungsfrist – Aussetzung dieser Frist im Berufungsverfahren – Von der Verwaltung beantragte einstweilige Anordnung)	3
2023/C 179/05	Rechtssache C-612/21, Gmina O.: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Gmina O./Dyrektor Krajowej informacji Skarbowej (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und c – Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen gegen Entgelt – Art. 9 Abs. 1 – Begriffe „Steuerpflichtiger“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ – Gemeinde, die den Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet für diejenigen ihrer Einwohner organisiert, die Eigentümer einer Liegenschaft sind und den Wunsch geäußert haben, mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgestattet zu werden – Eigenbeteiligung der Eigentümer in Höhe von 25 % der förderfähigen Kosten, die eine zwischen der Gemeinde und dem betreffenden Eigentümer vereinbarte Obergrenze nicht überschreiten darf – Erstattung von 75 % der förderfähigen Kosten an die Gemeinde durch einen Zuschuss der zuständigen Woiwodschaft – Art. 13 Abs. 1 – Keine Steuerpflichtigkeit der Gemeinden für Tätigkeiten oder Umsätze, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen)	4
2023/C 179/06	Rechtssache C-616/21, Gmina L.: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej/Gmina L. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Dienstleistung gegen Entgelt – Art. 9 Abs. 1 – Begriffe „Steuerpflichtiger“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ – Gemeinde, die unentgeltlich eine Asbestbeseitigung für diejenigen ihrer Einwohner organisiert, die Eigentümer einer Immobilie sind und den entsprechenden Wunsch geäußert haben – Erstattung von 40 % bis 100 % der Kosten an die Gemeinde durch einen Zuschuss der zuständigen Woiwodschaft – Art. 13 Abs. 1 – Keine Steuerpflichtigkeit der Gemeinden für Tätigkeiten oder Umsätze, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen)	5
2023/C 179/07	Rechtssache C-618/21, AR u. a. [Direkte Inanspruchnahme des Versicherers]: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie — Polen) — AR u. a./PK u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Richtlinie 2009/103/EG – Art. 3 – Kfz-Haftpflichtversicherungspflicht – Art. 18 – Direktanspruch – Umfang – Bestimmung des Schadensbetrags – Hypothetische Kosten – Möglichkeit, die Zahlung der Entschädigung von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen – Verkauf des Fahrzeugs)	6
2023/C 179/08	Rechtssache C-651/21, M. Ya. M. [Erbschaftsausschlagung eines Miterben]: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofijski rayonon sad — Bulgarien) — Verfahren eingeleitet von M. Ya. M. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Erbrechtliche Maßnahmen – Verordnung [EU] Nr. 650/2012 – Art. 13 – Erklärung der Ausschlagung einer Erbschaft durch einen Erben vor dem Gericht des Mitgliedstaats seines gewöhnlichen Aufenthalts – Spätere Eintragung dieser Erklärung im Register eines anderen Mitgliedstaats auf Antrag eines anderen Erben)	6
2023/C 179/09	Rechtssache C-5/22, Green Network SpA [Anordnung der Rückzahlung von Kosten]: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Green Network SpA/SF, YB, Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektrizitätsbinnenmarkt – Richtlinie 2009/72/EG – Art. 37 – Anhang I – Aufgaben und Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde – Verbraucherschutz – Verwaltungskosten – Befugnis der nationalen Regulierungsbehörde, die Rückzahlung von Beträgen anzuordnen, die Endkunden aufgrund von Vertragsklauseln gezahlt haben, wegen deren die Behörde eine Sanktion verhängt hat)	7

2023/C 179/10	Rechtssache C-269/22, IP u. a. (Feststellung des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens II: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — IP, DD, ZI, SS, HYA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf ein unparteiisches Gericht – Recht auf die Unschuldsvermutung – Darstellung des Sachverhalts in einem Vorabentscheidungsersuchen in Strafsachen – Feststellung eines bestimmten Sachverhalts, um dem Gerichtshof ein zulässiges Vorabentscheidungsersuchen vorlegen zu können – Einhaltung der im nationalen Recht für Urteile in der Sache vorgesehenen Verfahrensgarantien) . . .	8
2023/C 179/11	Rechtssache C-343/22, PT [Zahlungsbefehl nach schweizerischem Recht]: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — PT/VB (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Lugano-II-Übereinkommen – Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen – Art. 34 Nr. 2 – Verfahrenseinleitendes Schriftstück im Ursprungsstaat – Ordnungsgemäße Zustellung eines Zahlungsbefehls, gefolgt von der nicht ordnungsgemäßen Zustellung der Klageschrift einer Forderungsklage nach schweizerischem Recht)	8
2023/C 179/12	Rechtssache C-285/21, Dalarjo u. a.: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 28. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial N° 1 de Pontevedra — Spanien) — Dalarjo SL u. a./Renault Trucks Sasu (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Kartelle – Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Union – Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem eine Zuwiderhandlung festgestellt wird – Sonderfahrzeuge – Fahrzeug des Typs knickgelenkter „Dumper“)	9
2023/C 179/13	Rechtssache C-254/22, Caixabank: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 28. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 17 de Palma de Mallorca — Spanien) — AW, PN/Caixabank SA (Vorabentscheidungsersuchen – Art. 53 und 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 2014/17/EU – Hypothekendarlehen – Variabler Zinssatz – Klausel, die die Anwendung eines Zinssatzes vorsieht, der ausgehend von einem Referenzzindex für Hypothekendarlehen [IRPH] zuzüglich 0,50 % berechnet wird – Kriterium zur Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel – Erfordernisse des guten Glaubens, der Ausgewogenheit und der Transparenz – Folgen der Feststellung der Missbräuchlichkeit der Klausel)	10
2023/C 179/14	Rechtssache C-607/22, Eurowings [nicht existenter Flug]: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Eurowings GmbH/flightright GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Art. 2 – Begriff „ausführendes Luftfahrtunternehmen“ – Bei einem Reiseunternehmen gebuchter Flug – Flug, der nie existiert haben soll)	11
2023/C 179/15	Rechtssache C-485/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2022 von KO gegen den Beschluss des Gerichts (Präsident) vom 19. Mai 2022 in der Rechtssache T-119/22 AJ, KO/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und EULEX Kosovo	11
2023/C 179/16	Rechtssache C-486/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2022 von KM gegen den Beschluss des Gerichts (Präsident) vom 19. Mai 2022 in der Rechtssache T-120/22 AJ, KM/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und EULEX Kosovo	12
2023/C 179/17	Rechtssache C-487/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2022 von KR gegen den Beschluss des Gerichts (Präsident) vom 19. Mai 2022 in der Rechtssache T-121/22 AJ, KR/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)	12
2023/C 179/18	Rechtssache C-488/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2022 von KQ gegen den Beschluss des Gerichts (Präsident) vom 19. Mai 2022 in der Rechtssache T-122/22 AJ, KQ/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und EULEX Kosovo	12
2023/C 179/19	Rechtssache C-489/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2022 von VZ gegen den Beschluss des Gerichts (Präsident) vom 19. Mai 2022 in der Rechtssache T-127/22 AJ, VZ/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und EULEX Kosovo	13

2023/C 179/20	Rechtssache C-490/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2022 von KN gegen den Beschluss des Gerichts (Präsident) vom 19. Mai 2022 in der Rechtssache T-139/22 AJ, KN/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und EULEX Kosovo	13
2023/C 179/21	Rechtssache C-491/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2022 von KP gegen den Beschluss des Gerichts (Präsident) vom 19. Mai 2022 in der Rechtssache T-140/22 AJ, KP/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und EULEX Kosovo	13
2023/C 179/22	Rechtssache C-793/22, Biohemp Concept: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia (Rumänien), eingereicht am 29. Dezember 2022 — Biohemp Concept SRL/Direcția pentru Agricultură Județeană Alba	14
2023/C 179/23	Rechtssache C-68/23, Finanzamt O: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 8. Februar 2023 — M-GbR gegen Finanzamt O	14
2023/C 179/24	Rechtssache C-81/23, FCA Italy et FPT Industrial: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 15. Februar 2023 — MA gegen FCA Italy SpA und FPT Industrial SpA	15
2023/C 179/25	Rechtssache C-85/23, Landkreis Jerichower Land: Vorabentscheidungsersuchen des Obergerichtshofs des Landes Sachsen-Anhalt (Deutschland) eingereicht am 15. Februar 2023 — Landkreis Jerichower Land gegen A.	15
2023/C 179/26	Rechtssache C-142/23 P: Rechtsmittel der Hecht Pharma GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 11. Januar 2023 in der Rechtssache T-346/21, Hecht Pharma GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 8. März 2023	16
2023/C 179/27	Rechtssache C-148/23, Gestore dei Servizi Energetici: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 10. März 2023 — Gestore dei Servizi Energetici SpA — GSE/Erg Eolica Ginestra Srl u. a.	18
2023/C 179/28	Rechtssache C-171/23: Vorabentscheidungsersuchen des Upravni sud u Zagrebu (Kroatien), eingereicht am 20. März 2023 — UP CAFFE d.o.o./Ministarstvo financija Republike Hrvatske	18
2023/C 179/29	Rechtssache C186/23: Klage, eingereicht am 23. März 2023 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien	19
2023/C 179/30	Rechtssache C-201/23: Klage, eingereicht am 28. März 2023 — Europäische Kommission/Republik Polen	20
2023/C 179/31	Rechtssache C-211/23: Klage, eingereicht am 31. März 2023 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik	21
2023/C 179/32	Rechtssache C-214/23: Klage, eingereicht am 31. März 2023 — Europäische Kommission/Königreich Dänemark	22

Gericht

2023/C 179/33	Rechtssache T-500/17 RENV: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023– Hubei Xinyegang Special Tube/Kommission (Dumping – Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen [ausgenommen aus Gusseisen] oder Stahl [ausgenommen aus nichtrostendem Stahl] mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von mehr als 406,4 mm mit Ursprung in China – Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls – Kausalzusammenhang – Art. 3 Abs. 6 und 7 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	24
2023/C 179/34	Rechtssache T-660/19 RENV: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Universität Bremen/REA (Forschung und technologische Entwicklung – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen H2020-SC6-Governance-2019 – Entscheidung der REA über die Ablehnung eines Vorschlags – Sachverhaltsirrtum – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	24

2023/C 179/35	Rechtssache T-825/19 und T-826/19: Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — Tazzetti/Kommission (Umwelt – Verordnung [EU] Nr. 517/2014 – Fluorierte Treibhausgase – Elektronisches Register für Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen – Unternehmen mit demselben wirtschaftlichen Eigentümer – Einziger Hersteller oder Einführer – Beschwerende Maßnahme – Rechtsschutzinteresse – Zulässigkeit – Antrag auf Anpassung der Klageschrift – Unzulässigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit – Auslegung einer Durchführungsverordnung im Einklang mit der Grundverordnung – Durchführungsbefugnisse der Kommission)	25
2023/C 179/36	Rechtssache T-868/19: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Nouryon Industrial Chemicals u. a./Kommission (REACH – Bewertung des Registrierungs dossiers und Prüfung der von den Registranten übermittelten Informationen auf Erfüllung der Anforderungen – Anforderung zusätzlicher Studien zum Registrierungs dossier für Dimethylether – Studie zur Prüfung auf pränatale Entwicklungstoxizität – Erweiterte Eingenerationen-Prüfung auf Reproduktionstoxizität – Dosisfindungsstudie – Art. 51 Abs. 7 der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Tierversuche – Art. 25 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)	26
2023/C 179/37	Rechtssache T-72/20: Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — Satabank/EZB (Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Verordnung [EU] Nr. 468/2014 – Beaufsichtigtes Unternehmen – Mehrteiliges Verwaltungsverfahren – Verweigerung der Akteneinsicht – Beschluss 2004/258/EG – Zugang zu Dokumenten der EZB)	27
2023/C 179/38	Rechtssache T-142/21: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Wizz Air Hungary/Kommission (Blue Air; Covid-19 und Rettungsbeihilfe) (Staatliche Beihilfen – Rumänischer Luftverkehrsmarkt – Von Rumänien im Rahmen der Covid-19-Pandemie zugunsten von Blue Air gewährte Beihilfe – Rettungsbeihilfe für Blue Air – Durch den rumänischen Staat gesichertes Darlehen – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Nichtigkeitsklage – Beihilfe zur Beseitigung von Schäden, die durch ein außergewöhnliches Ereignis entstanden sind – Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV – Bemessung des Schadens – Kausalzusammenhang – Bereits bestehende finanzielle Schwierigkeiten des Begünstigten – Berücksichtigung der vermeidbaren Kosten – Leitlinien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, die keine Finanzinstitute sind – Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV – Beitrag der Beihilfe zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse – Einmaligkeit der Rettungsbeihilfe – Diskriminierungsverbot – Freier Dienstleistungsverkehr – Niederlassungsfreiheit – Begründungspflicht)	27
2023/C 179/39	Rechtssache T-344/21: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Plusmusic/EUIPO — Groupe Canal + (+music) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke +music – Ältere nationale Bildmarke + – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Durch Benutzung erlangte erhöhte Kennzeichnungskraft der älteren Marke)	28
2023/C 179/40	Rechtssache T-366/21: Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — Coinbase/EUIPO — bitFlyer (coinbase) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke coinbase – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/200 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	29
2023/C 179/41	Rechtssache T-400/21: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — ZR/EUIPO (Öffentlicher Dienst – Beamte – Stellenausschreibung – Antrag auf Versetzung zu einem anderen Organ – Art. 8 Abs. 1 des Statuts – Ablehnung der Versetzung – Rangfolge – Art. 29 Abs. 1 des Statuts – Gleichbehandlung – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fürsorgepflicht – Berichtigung)	29
2023/C 179/42	Rechtssache T-505/21: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)	30
2023/C 179/43	Rechtssache T-535/21: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Tinnus Enterprises /EUIPO — Mystic Products (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)	30

2023/C 179/44	Rechtssache T-545/21: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)	31
2023/C 179/45	Rechtssache T-555/21: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)	32
2023/C 179/46	Rechtssache T-575/21: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products und Koopman International (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)	32
2023/C 179/47	Rechtssache T-576/21: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products und Koopman International (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)	33
2023/C 179/48	Rechtssache T-577/21: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products und Koopman International (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)	34
2023/C 179/49	Rechtssache T-578/21: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products und Koopman International (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)	34
2023/C 179/50	Rechtssache T-588/21: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products und Koopman International (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)	35
2023/C 179/51	Rechtssache T-617/21: Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — B&Bartoni/EUIPO — Hypertherm (Elektrode zum Einsetzen in einen Brenner) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Elektrode zum Einsetzen in einen Brenner darstellt – Nichtigkeitsgrund – Art. 4 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Bauelement eines komplexen Erzeugnisses)	36
2023/C 179/52	Rechtssache T-650/21: Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — Casa International/EUIPO — Interstyle (casa) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke casa – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001])	36

2023/C 179/53	Rechtssache T-750/21: Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — Beauty Biosciences/EUIPO — Société de Recherche Cosmétique (BIO-BEAUTÉ) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke BIO-BEAUTÉ – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 2017/1001] – Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001] – Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung 2017/1001]) – Begründungspflicht – Art. 75 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung 2017/1001]) . . .	37
2023/C 179/54	Rechtssache T-5/22: Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — Puma/EUIPO — Brooks Sports (Darstellung eines Winkels) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung, in der die Union benannt ist – Bildmarke in Gestalt eines Winkels – Ältere Unionsbildmarken und nationale Bildmarken in Gestalt eines Streifens – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001 – Rechtssicherheit – Gleichbehandlung – Grundsatz der guten Verwaltung)	38
2023/C 179/55	Rechtssache T-21/22: Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — NY/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Interne Sicherheitsüberprüfung bei der Kommission – Angeblich vom Sicherheitspersonal der Kommission verübte Gewalt – Erteilung von Hausverbot – Einziehung des Dienstausweises – Schadensersatzforderung – Zurückweisung – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Recht auf Unversehrtheit und Würde – Beurteilungsfehler – Sorgfaltspflicht)	38
2023/C 179/56	Rechtssache T-26/22: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — CIMV/Kommission (Forschung und technologische Entwicklung – Im Zuge des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ geschlossene Finanzhilfvereinbarung – Beitreibung einer Forderung – Ratenweise Erstattung – Inhaltliche Richtigkeit der Tatsachen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Begründungspflicht – Vertrauensschutz – Anspruch auf rechtliches Gehör – Verhältnismäßigkeit)	39
2023/C 179/57	Rechtssache T-113/22: Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — Colombani/EAD (Öffentlicher Dienst – Beamte – Mobbing – Art. 12a des Statuts – Antrag auf Beistand – Ablehnung des Antrags – Art. 24 des Statuts – Verteidigungsrechte – Beurteilungsfehler – Befugnismissbrauch – Vergleich – Einigungsmangel – Rückwirkende Beförderung)	39
2023/C 179/58	Rechtssache T-199/22: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Perfetti Van Melle/EUIPO (Darstellung eines zylindrischen Behälters aus wellenförmigen Linien) (Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsbildmarke mit der Darstellung eines zylindrischen Behälters aus wellenförmigen Linien – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht)	40
2023/C 179/59	Rechtssache T-306/22: Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — Fun Factory/EUIPO — I Love You (love you so much) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke love you so much – Ältere Unionsbildmarke I LOVE YOU SINCE FOREVER – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	41
2023/C 179/60	Rechtssache T-308/22: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — celotec/EUIPO — Decotec Printing (DECOTEC) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionwortmarke DECOTEC – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Kein beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])	41
2023/C 179/61	Rechtssache T-408/22: Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — adp Merkur/EUIPO — psmtec (SEVEN SEVEN 7) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke SEVEN SEVEN 7 – Ältere Unionswortmarke Seven – Relative Eintragungshindernisse – Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine ernsthafte Benutzung – Art. 47 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001)	42

2023/C 179/62	Rechtssache T-436/22: Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Machková/EUIPO — Aceites Almenara (ALMARA SOAP) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ALMARA SOAP – Ältere Unionswortmarke ALMENARA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 – Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke – Art. 47 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001)	42
2023/C 179/63	Rechtssache T-196/22: Beschluss des Gerichts vom 14. März 2023 — Mariani/Parlament (Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Entscheidung über den Ausschluss von der Teilnahme an Wahlbeobachtungsdelegationen des Parlaments bis zum Ende des Mandats – Maßnahme der internen Organisation der Arbeiten des Parlaments – Keine Beeinträchtigung der Bedingungen der Ausübung des Mandats eines Mitglieds des Parlaments – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)	43
2023/C 179/64	Rechtssache T-240/22: Beschluss des Gerichts vom 14. März 2023 — Lacapelle/Parlament (Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Entscheidung über den Ausschluss von der Teilnahme an Wahlbeobachtungsdelegationen des Parlaments bis zum Ende des Mandats – Maßnahme der internen Organisation der Arbeiten des Parlaments – Keine Beeinträchtigung der Bedingungen der Ausübung des Mandats eines Mitglieds des Parlaments – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)	44
2023/C 179/65	Rechtssache T-241/22: Beschluss des Gerichts vom 14. März 2023 — Juvin/Parlament (Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Entscheidung über den Ausschluss von der Teilnahme an Wahlbeobachtungsdelegationen des Parlaments bis zum Ende des Mandats – Maßnahme der internen Organisation der Arbeiten des Parlaments – Keine Beeinträchtigung der Bedingungen der Ausübung des Mandats eines Mitglieds des Parlaments – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)	44
2023/C 179/66	Rechtssache T-254/22: Beschluss des Gerichts vom 14. März 2023 — Mordalski/EUIPO — Anita Food (ANITA) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsmarke, die nicht mehr existiert – Klage, die offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrt)	45
2023/C 179/67	Rechtssache T-300/22: Beschluss des Gerichts vom 23. März 2023 — Domaine Boyar International/EUIPO — Consorzio DOC Bolgheri e Bolgheri Sassicaia (BOLGARÉ) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BOLGARÉ – Ältere Ursprungsbezeichnung „Bolgheri“ – Art. 8 Abs. 4a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Art. 46 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung 2017/1001 – Art. 103 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1308/2013)	45
2023/C 179/68	Rechtssache T-342/22: Beschluss des Gerichts vom 29. März 2023 — Oxyzoglou/Kommission (Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Ruhegehalt – Vor dem Eintritt in den Dienst der Union erworbene Ruhegehaltsansprüche – Übertragung auf das System der Union – Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren – Aufhebungsklage – Antrag auf Rückzahlung eines Teils des übertragenen Kapitals – Ungerechtfertigte Bereicherung – Beschwerdefrist – Offensichtliche Unzulässigkeit – Verpflichtungsantrag – Offensichtliche Unzuständigkeit)	46
2023/C 179/69	Rechtssache T-343/22: Beschluss des Gerichts vom 29. März 2023 — Mozelsio/Kommission (Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Ruhegehalt – Vor dem Eintritt in den Dienst der Union erworbene Ruhegehaltsansprüche – Übertragung auf das System der Union – Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren – Aufhebungsklage – Antrag auf Rückzahlung eines Teils des übertragenen Kapitals – Ungerechtfertigte Bereicherung – Beschwerdefrist – Offensichtliche Unzulässigkeit – Verpflichtungsantrag – Offensichtliche Unzuständigkeit)	47
2023/C 179/70	Rechtssache T-482/22: Beschluss des Gerichts vom 31. März 2023 — Thomas Henry/EUIPO (MATE MATE) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke MATE MATE – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Fehlende Unterscheidungskraft – Täuschender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und g der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	47
2023/C 179/71	Rechtssache T-567/22: Beschluss des Gerichts vom 30. März 2023 — ATPN/Kommission (Nichtigkeitsklage – Umwelt – Delegierte Verordnung [EU] 2022/1214 – Kernenergie – Nachhaltige Tätigkeit – Vereinigung – Keine unmittelbare Betroffenheit – Unzulässigkeit)	48

2023/C 179/72	Rechtssache T-612/22: Beschluss des Gerichts vom 28. März 2023 — Primicerj/Kommission (Nichtigkeitsklage – Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Ursprüngliche Zugangsverweigerung – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit – Verpflichtungsantrag – Unzuständigkeit)	49
2023/C 179/73	Rechtssache T-776/22 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 22. März 2023 — TP/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Aufträge – Haushaltsordnung – Zweijähriger Ausschluss von den Vergabeverfahren, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und aus dem EEF finanziert werden – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)	49
2023/C 179/74	Rechtssache T-782/22 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. März 2023 — Cogebi und Cogebi/Rat (Vorläufiger Rechtsschutz – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Verbot, Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Verstoß gegen Formerfordernisse – Unzulässigkeit)	50
2023/C 179/75	Rechtssache T-1/23 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. März 2023 — Enmacc/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Dienstleistungen für die Organisation der Bündelung von Nachfrage und Ausschreibungen für Gas im Rahmen der Energieplattform der Union – Antrag auf einstweilige Anordnung – Interessenabwägung)	51
2023/C 179/76	Rechtssache T-9/23: Klage, eingereicht am 9. Januar 2023 — Koppers Denmark u. a./Kommission	51
2023/C 179/77	Rechtssache T-17/23: Klage, eingereicht am 20. Januar 2023 — Feport/Kommission	52
2023/C 179/78	Rechtssache T-18/23: Klage, eingereicht am 20. Januar 2023 — Griechenland/Kommission	53
2023/C 179/79	Rechtssache T-37/23: Klage, eingereicht am 23. Januar 2023 — Mead Johnson Nutrition (Asia Pacific) u. a./Kommission	54
2023/C 179/80	Rechtssache T-44/23: Klage, eingereicht am 6. Februar 2023 — EBB (Sektion Rat)/Rat	55
2023/C 179/81	Rechtssache T-94/23: Klage, eingereicht am 16. Februar 2023 — Pollinis France/Kommission	55
2023/C 179/82	Rechtssache T-104/23: Klage, eingereicht am 21. Februar 2023 — PAN Europe/Kommission	57
2023/C 179/83	Rechtssache T-124/23: Klage, eingereicht am 28. Februar 2023 — VB/EZB	58
2023/C 179/84	Rechtssache T-131/23: Klage, eingereicht am 13. März 2023 — Nardi/EZB	58
2023/C 179/85	Rechtssache T-137/23: Klage, eingereicht am 10. März 2023 — Biogen Netherlands/Kommission	60
2023/C 179/86	Rechtssache T-147/23: Klage, eingereicht am 17. März 2023 — VI/Kommission	61
2023/C 179/87	Rechtssache T-148/23: Klage, eingereicht am 18. März 2023 — VK/Kommission	62
2023/C 179/88	Rechtssache T-154/23: Klage, eingereicht am 20. März 2023 — MBDA France/Kommission	62
2023/C 179/89	Rechtssache T-158/23: Klage, eingereicht am 23. März 2023 — Colombani/EAD	64
2023/C 179/90	Rechtssache T-159/23: Klage, eingereicht am 24. März 2023 — VN/Kommission	64
2023/C 179/91	Rechtssache T-163/23: Klage, eingereicht am 24. März 2023 — Fritz Egger u. a./ECHA	65
2023/C 179/92	Rechtssache T-164/23: Klage, eingereicht am 27. März 2023 — Drinks Prod/EUIPO — Wolff und Illg (IGISAN)	66
2023/C 179/93	Rechtssache T-165/23: Klage, eingereicht am 28. März 2023 — Arkema France/Kommission	67
2023/C 179/94	Rechtssache T-167/23: Klage, eingereicht am 24. März 2023 — Borealis Agrolinz Melamine Deutschland und Cornerstone/ECHA	68

2023/C 179/95	Rechtssache T-170/23: Klage, eingereicht am 29. März 2023 — Amstel Brouwerij/EUIPO — Anheuser-Busch (ULTRA)	69
2023/C 179/96	Rechtssache T-172/23: Klage, eingereicht am 30. März 2023 — Dendiki/EUIPO — D-Market (hepsiburada)	69
2023/C 179/97	Rechtssache T-173/23: Klage, eingereicht am 31. März 2023 — Simpson Performance Products/EUIPO — Freundlieb (BANDIT)	70
2023/C 179/98	Rechtssache T-175/23: Klage, eingereicht am 31. März 2023 — Hong Kong NetEase Interactive Entertainment/EUIPO — Medion (LifeAfter)	71
2023/C 179/99	Rechtssache T-176/23: Klage, eingereicht am 31. März 2023 — PT Musim Mas/Kommission	71
2023/C 179/100	Rechtssache T-177/23: Klage, eingereicht am 3. April 2023 — Lacroix/EUIPO — Xingyu Safety Tech (ADAMAS)	72
2023/C 179/101	Rechtssache T-179/23: Klage, eingereicht am 5. April 2023 — EBB (Sektion Rat)/Rat	73
2023/C 179/102	Rechtssache T-180/23: Klage, eingereicht am 5. April 2023 — L'Oréal/EUIPO — Samar't Pharma (Bl blue pigment)	74
2023/C 179/103	Rechtssache T-181/23: Klage, eingereicht am 10. April 2023 — Dermavita Company/EUIPO — Allergan Holdings France (JUVÉDERM)	74
2023/C 179/104	Rechtssache T-184/23: Klage, eingereicht am 11. April 2023 — Puma/EUIPO — Société d'équipements de boulangerie pâtisserie (BERTRAND PUMA La griffe boulangère)	75
2023/C 179/105	Rechtssache T-187/23: Klage, eingereicht am 11. April 2023 — PT Permata Hijau Palm Oleo und PT Nubika Jaya/Kommission	76
2023/C 179/106	Rechtssache T-784/21: Beschluss des Gerichts vom 28. März 2023 — Félix/Kommission	76

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2023/C 179/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 173 vom 15.5.2023

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 164 vom 8.5.2023

ABl. C 155 vom 2.5.2023

ABl. C 134 vom 17.4.2023

ABl. C 127 vom 11.4.2023

ABl. C 121 vom 3.4.2023

ABl. C 112 vom 27.3.2023

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden — Deutschland) — Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusministerium/Minister des Hessischen Kultusministeriums

(Rechtssache C-34/21 ⁽¹⁾, Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 88 Abs. 1 und 2 – Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext – Regionales Schulsystem – Unterricht per Videokonferenz wegen der Covid-19-Pandemie – Durchführung ohne ausdrückliche Einwilligung der Lehrkräfte)

(2023/C 179/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusministerium

Beklagter: Minister des Hessischen Kultusministeriums

Tenor

1. Art. 88 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

ist dahin auszulegen, dass

eine nationale Rechtsvorschrift keine „spezifischere Vorschrift“ im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels sein kann, wenn sie nicht die Vorgaben von Abs. 2 dieses Artikels erfüllt.

2. Art. 88 Abs. 1 und 2 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

nationale Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Beschäftigten hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Beschäftigungskontext unangewendet bleiben müssen, wenn sie nicht die in ebendiesem Art. 88 Abs. 1 und 2 vorgegebenen Voraussetzungen und Grenzen beachten, es sei denn, sie stellen eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 3 DSGVO dar, die den Anforderungen dieser Verordnung genügt.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 22.3.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid/S. S., N. Z., S. S.

(Rechtssache C-338/21 ⁽¹⁾, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [Überstellungsfrist — Menschenhandel])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Art. 27 – Rechtsbehelf gegen eine gegenüber einem Asylbewerber ergangene Überstellungsentscheidung – Art. 29 – Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung – Überstellungsfrist – Unterbrechung der Frist für die Durchführung der Überstellung – Richtlinie 2004/81/EG – Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren – Art. 6 – Bedenkzeit – Verbot, eine Rückführungsentscheidung zu vollstrecken – Rechtsbehelfe)

(2023/C 179/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Berufungsbeklagte: S. S., N. Z., S. S.

Tenor

Art. 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, in Verbindung mit Art. 27 Abs. 3 dieser Verordnung

ist dahin auszulegen, dass

- er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach die Stellung eines Antrags auf Überprüfung einer Entscheidung, mit der einem Drittstaatsangehörigen die Erteilung eines Aufenthaltstitels wegen der Eigenschaft als Opfer des Menschenhandels versagt wird, zur Aussetzung der Durchführung einer zuvor gegen diesen Drittstaatsangehörigen ergangenen Überstellungsentscheidung führt, aber dass
- er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach eine solche Aussetzung die Aussetzung oder Unterbrechung der Frist für die Überstellung dieses Drittstaatsangehörigen zur Folge hat.

⁽¹⁾ ABl. C 431 vom 25.10.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid/E.N., S.S., J.Y.

(Rechtssache C-556/21 ⁽¹⁾, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [Aussetzung der Überstellungsfrist im Berufungsverfahren])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Art. 27 – Rechtsbehelf gegen eine gegenüber einem Asylbewerber ergangene Überstellungsentscheidung – Art. 29 – Überstellungsfrist – Aussetzung dieser Frist im Berufungsverfahren – Von der Verwaltung beantragte einstweilige Anordnung)

(2023/C 179/04)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Beklagte: E.N., S.S., J.Y.

Tenor

Art. 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, in Verbindung mit Art. 27 Abs. 3 dieser Verordnung

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung, wonach ein nationales Gericht, das mit einem zweitinstanzlichen Rechtsbehelf gegen ein Urteil befasst ist, mit dem eine Überstellungsentscheidung für nichtig erklärt wurde, auf Antrag der zuständigen Behörden eine einstweilige Anordnung erlassen kann, die ihnen erlaubt, bis zum Abschluss dieses Rechtsbehelfs keine neue Entscheidung zu treffen, und zum Gegenstand oder zur Folge hat, dass die Überstellungsfrist bis zu diesem Abschluss ausgesetzt wird, nicht entgegensteht, sofern eine solche Anordnung nur erlassen werden kann, wenn die Durchführung der Überstellungsentscheidung während der Prüfung des erstinstanzlichen Rechtsbehelfs nach Art. 27 Abs. 3 und 4 der Verordnung ausgesetzt war.

⁽¹⁾ ABL C 471 vom 22.11.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Gmina O./Dyrektor Krajowej informacji Skarbowej (Rechtssache C-612/21 ⁽¹⁾, Gmina O.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und c – Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen gegen Entgelt – Art. 9 Abs. 1 – Begriffe „Steuerpflichtiger“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ – Gemeinde, die den Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet für diejenigen ihrer Einwohner organisiert, die Eigentümer einer Liegenschaft sind und den Wunsch geäußert haben, mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgestattet zu werden – Eigenbeteiligung der Eigentümer in Höhe von 25 % der förderfähigen Kosten, die eine zwischen der Gemeinde und dem betreffenden Eigentümer vereinbarte Obergrenze nicht überschreiten darf – Erstattung von 75 % der förderfähigen Kosten an die Gemeinde durch einen Zuschuss der zuständigen Woiwodschaft – Art. 13 Abs. 1 – Keine Steuerpflichtigkeit der Gemeinden für Tätigkeiten oder Umsätze, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen)

(2023/C 179/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gmina O.

Beklagter: Dyrektor Krajowej informacji Skarbowej

Tenor

Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

sind dahin auszulegen, dass

es keine der Mehrwertsteuer unterliegende Lieferung von Gegenständen und Dienstleistung darstellt, wenn eine Gemeinde über ein Unternehmen zugunsten derjenigen ihrer Einwohner, die Eigentümer sind und den Wunsch geäußert haben, damit ausgestattet zu werden, Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien liefert und installiert, sofern eine solche Tätigkeit nicht auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen gerichtet ist und seitens der Einwohner nur zu einer Zahlung führt, die höchstens ein Viertel der entstandenen Kosten deckt, wobei der Restbetrag aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.

⁽¹⁾ ABL C 95 vom 28.2.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej/Gmina L.

(Rechtssache C-616/21 ⁽¹⁾, Gmina L.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Dienstleistung gegen Entgelt – Art. 9 Abs. 1 – Begriffe „Steuerpflichtiger“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ – Gemeinde, die unentgeltlich eine Asbestbeseitigung für diejenigen ihrer Einwohner organisiert, die Eigentümer einer Immobilie sind und den entsprechenden Wunsch geäußert haben – Erstattung von 40 % bis 100 % der Kosten an die Gemeinde durch einen Zuschuss der zuständigen Woiwodschaft – Art. 13 Abs. 1 – Keine Steuerpflichtigkeit der Gemeinden für Tätigkeiten oder Umsätze, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen)

(2023/C 179/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej

Beklagte: Gmina L.

Tenor

Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

sind dahin auszulegen, dass

es keine der Mehrwertsteuer unterliegende Dienstleistung darstellt, wenn eine Gemeinde von einem Unternehmen zugunsten derjenigen ihrer Einwohner, die Eigentümer sind und den entsprechenden Wunsch geäußert haben, Maßnahmen der Asbestbeseitigung und der Sammlung von asbesthaltigen Produkten und Abfällen vornehmen lässt, sofern eine solche Tätigkeit nicht auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen gerichtet ist und nicht zu einer Zahlung seitens der Einwohner führt, da diese Maßnahmen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

⁽¹⁾ ABL C 95 vom 28.2.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie — Polen) — AR u. a./PK u. a.

(Rechtssache C-618/21 ⁽¹⁾, AR u. a. [Direkte Inanspruchnahme des Versicherers])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Richtlinie 2009/103/EG – Art. 3 – Kfz-Haftpflichtversicherungspflicht – Art. 18 – Direktanspruch – Umfang – Bestimmung des Schadensbetrags – Hypothetische Kosten – Möglichkeit, die Zahlung der Entschädigung von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen – Verkauf des Fahrzeugs)

(2023/C 179/07)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AR, BF, ZN, NK Sp. z o.o., s.k., KP, RD Sp. z o.o.

Beklagte: PK SA, CR, SI SA, MB SA, PK SA, SI SA, EZ SA

Tenor

Art. 18 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht in Verbindung mit Art. 3 dieser Richtlinie

ist dahin auszulegen, dass

- er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die im Fall eines Direktanspruchs der Person, deren Fahrzeug infolge eines Verkehrsunfalls beschädigt wurde, gegenüber dem Versicherer der für den Schaden verantwortlichen Person als einzige Möglichkeit, um von diesem Versicherer Schadensersatz zu erhalten, die Zahlung einer finanziellen Entschädigung vorsieht;
- er Modalitäten zur Berechnung dieser Entschädigung sowie Voraussetzungen für ihre Zahlung entgegensteht, soweit sie im Rahmen eines Direktanspruchs nach Art. 18 zur Folge hätten, dass die sich aus diesem Art. 3 ergebende Verpflichtung des Versicherers, den gesamten Schadensersatz zu decken, den die für den Schaden verantwortliche Person dem Geschädigten für den ihm zugefügten Schaden zu leisten hat, ausgeschlossen oder begrenzt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 28.2.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayon sad — Bulgarien) — Verfahren eingeleitet von M. Ya. M.

(Rechtssache C-651/21 ⁽¹⁾, M. Ya. M. [Erbschaftsausschlagung eines Miterben])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Erbrechtliche Maßnahmen – Verordnung [EU] Nr. 650/2012 – Art. 13 – Erklärung der Ausschlagung einer Erbschaft durch einen Erben vor dem Gericht des Mitgliedstaats seines gewöhnlichen Aufenthalts – Spätere Eintragung dieser Erklärung im Register eines anderen Mitgliedstaats auf Antrag eines anderen Erben)

(2023/C 179/08)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayon sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: M. Ya. M.

Tenor

Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

ist dahin auszulegen, dass

er nicht dem entgegensteht, dass, wenn ein Erbe bei einem Gericht des Mitgliedstaats seines gewöhnlichen Aufenthalts eine Erklärung über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft eines Erblassers, der im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hatte, hat eintragen lassen, ein anderer Erbe später die Eintragung dieser Erklärung bei dem zuständigen Gericht des letztgenannten Mitgliedstaats beantragt.

(¹) ABl. C 37 vom 24.1.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Green Network SpA/SF, YB, Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA)

(Rechtssache C-5/22 (¹), Green Network SpA [Anordnung der Rückzahlung von Kosten])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektrizitätsbinnenmarkt – Richtlinie 2009/72/EG – Art. 37 – Anhang I – Aufgaben und Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde – Verbraucherschutz – Verwaltungskosten – Befugnis der nationalen Regulierungsbehörde, die Rückzahlung von Beträgen anzuordnen, die Endkunden aufgrund von Vertragsklauseln gezahlt haben, wegen deren die Behörde eine Sanktion verhängt hat)

(2023/C 179/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Green Network SpA

Beklagte: SF, YB, Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA)

Tenor

Art. 37 Abs. 1 Buchst. i und n und Abs. 4 Buchst. d sowie Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG

sind dahin auszulegen, dass

sie einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, der nationalen Regulierungsbehörde die Befugnis zu übertragen, Elektrizitätsunternehmen anzuweisen, ihren Endkunden den Betrag der Gegenleistung zurückzuzahlen, die diese aufgrund einer von dieser Behörde für rechtswidrig gehaltenen Vertragsklausel als „Verwaltungskosten“ gezahlt haben, und zwar auch in den Fällen, in denen die Rückzahlungsanordnung nicht auf Gründen der Qualität der betreffenden, von den Unternehmen erbrachten Dienstleistung beruht, sondern auf der Verletzung von Tariftransparenzanforderungen.

(¹) ABl. C 128 vom 21.3.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — IP, DD, ZI, SS, HYA

(Rechtssache C-269/22 ⁽¹⁾, IP u. a. (Feststellung des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens II))

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf ein unparteiisches Gericht – Recht auf die Unschuldsvermutung – Darstellung des Sachverhalts in einem Vorabentscheidungsersuchen in Strafsachen – Feststellung eines bestimmten Sachverhalts, um dem Gerichtshof ein zulässiges Vorabentscheidungsersuchen vorlegen zu können – Einhaltung der im nationalen Recht für Urteile in der Sache vorgesehenen Verfahrensgarantien)

(2023/C 179/10)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: IP, DD, ZI, SS, HYA

Beteiligte: Spetsializirana prokuratura

Tenor

Art. 267 AEUV ist im Licht von Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen,

dass er ein nationales Strafgericht nicht daran hindert, vor einem Urteil in der Sache unter Einhaltung der im nationalen Recht vorgesehenen Verfahrensgarantien einen bestimmten Sachverhalt festzustellen, um dem Gerichtshof ein zulässiges Vorabentscheidungsersuchen vorlegen zu können.

⁽¹⁾ ABL C 303 vom 8.8.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — PT/VB

(Rechtssache C-343/22, ⁽¹⁾ PT [Zahlungsbefehl nach schweizerischem Recht])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Lugano-II-Übereinkommen – Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen – Art. 34 Nr. 2 – Verfahrenseinleitendes Schriftstück im Ursprungsstaat – Ordnungsgemäße Zustellung eines Zahlungsbefehls, gefolgt von der nicht ordnungsgemäßen Zustellung der Klageschrift einer Forderungsklage nach schweizerischem Recht)

(2023/C 179/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: PT

Beklagter: VB

Tenor

Art. 34 Nr. 2 des am 30. Oktober 2007 unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, dessen Abschluss im Namen der Europäischen Gemeinschaft durch den Beschluss 2009/430/EG des Rates vom 27. November 2008 genehmigt wurde,

ist dahin auszulegen, dass

es sich bei der Klageschrift einer Forderungsklage nach schweizerischem Recht, die nach vorangegangenem Erlass eines schweizerischen Zahlungsbefehls ohne den Antrag erhoben wird, den gegen den Zahlungsbefehl eingelegten Rechtsvorschlag zu beseitigen, um das verfahrenseinleitende Schriftstück im Sinne dieser Bestimmung handelt.

(¹) ABl. C 340 vom 5.9.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 28. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial N° 1 de Pontevedra — Spanien) — Dalarjo SL u. a./Renault Trucks Sasu

(Rechtssache C-285/21 (¹), Dalarjo u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Kartelle – Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Union – Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem eine Zuwiderhandlung festgestellt wird – Sonderfahrzeuge – Fahrzeug des Typs knickgelenkter „Dumper“)

(2023/C 179/12)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial n° 1 de Pontevedra

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Dalarjo SL u. a.

Beklagte: Renault Trucks Sasu

Tenor

Der Beschluss C(2016) 4673 final der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39824 — Lastkraftwagen) ist dahin auszulegen, dass Sonderfahrzeuge einschließlich Fahrzeugen des Typs knickgelenkter „Dumper“ zu den Produkten gehören, die von dem in diesem Beschluss festgestellten Kartell betroffen sind.

(¹) Eingangsdatum: 28.04.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 28. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 17 de Palma de Mallorca — Spanien) — AW, PN/CaixaBank SA

(Rechtssache C-254/22 ⁽¹⁾, CaixaBank)

(Vorabentscheidungsersuchen – Art. 53 und 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 2014/17/EU – Hypothekendarlehen – Variabler Zinssatz – Klausel, die die Anwendung eines Zinssatzes vorsieht, der ausgehend von einem Referenzzindex für Hypothekendarlehen [IRPH] zuzüglich 0,50 % berechnet wird – Kriterium zur Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel – Erfordernisse des guten Glaubens, der Ausgewogenheit und der Transparenz – Folgen der Feststellung der Missbräuchlichkeit der Klausel)

(2023/C 179/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 17 de Palma de Mallorca

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AW und PN

Beklagte: CaixaBank SA

Tenor

1. Der zweite Teil der ersten Vorlagefrage, der zweite Teil der elften Vorlagefrage und die fünfzehnte Vorlagefrage des Juzgado de Primera Instancia n° 17 de Palma de Mallorca (Gericht erster Instanz Nr. 17 Palma de Mallorca, Spanien) sind offensichtlich unzulässig.

2. Die Art. 3, 5 und 7 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung und Rechtsprechung nicht entgegenstehen, wonach der Gewerbetreibende nicht verpflichtet ist, den Verbraucher beim Abschluss eines Hypothekendarlehensvertrags über die Entwicklung des Referenzindex in der Vergangenheit, mindestens in den beiden letzten Jahren, im Vergleich zu mindestens einem anderen Index wie dem Euribor-Index zu informieren, vorausgesetzt, die nationale Regelung und Rechtsprechung ermöglichen es dem Richter, sich zu vergewissern, dass ein normal informierter und angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher angesichts der öffentlich verfügbaren und zugänglichen Informationen sowie der gegebenenfalls vom Gewerbetreibenden gemachten Angaben in der Lage war, zu verstehen, wie der Referenzindex konkret berechnet wird, und daher auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien die möglicherweise beträchtlichen wirtschaftlichen Folgen einer einen variablen Zinssatz festsetzenden Klausel für seine finanziellen Verpflichtungen einschätzen konnte.

3. Die Art. 3, 5 und 7 der Richtlinie 93/13

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung und Rechtsprechung entgegenstehen, wonach der fehlende gute Glaube des Gewerbetreibenden notwendige vorherige Voraussetzung jeglicher Inhaltskontrolle einer intransparenten Klausel eines Verbrauchervertrags ist. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu ermitteln, ob in Anbetracht aller maßgeblichen Umstände des Ausgangsrechtsstreits davon auszugehen ist, dass der Gewerbetreibende in gutem Glauben gehandelt hat, als er den Zinssatz eines Hypothekendarlehens unter Bezugnahme auf einen gesetzlich vorgesehenen Index festgelegt hat, und ob die diesen Index enthaltende Klausel geeignet ist, zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien zu verursachen.

4. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

sind dahin auszulegen, dass

dass sie es dem nationalen Richter nicht verwehren, bei Nichtigkeit einer missbräuchlichen Vertragsklausel, die den variablen Zinssatz eines Hypothekendarlehens dadurch festlegt, dass auf einen Referenzindex zurückgegriffen wird, diesen Index durch einen gesetzlichen Index, der in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung der Vertragsparteien anwendbar ist, zu ersetzen, sofern der fragliche Hypothekendarlehensvertrag bei Wegfall der genannten missbräuchlichen Klausel nicht fortbestehen kann und die Nichtigerklärung des gesamten Vertrags für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 12.04.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Eurowings GmbH/flightright GmbH

(Rechtssache C-607/22 ⁽¹⁾, Eurowings [nicht existenter Flug])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Art. 2 – Begriff „ausführendes Luftfahrtunternehmen“ – Bei einem Reiseunternehmen gebuchter Flug – Flug, der nie existiert haben soll)

(2023/C 179/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Eurowings GmbH

Beklagte: flightright GmbH

Tenor

Art. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91

ist dahin auszulegen, dass

ein Luftfahrtunternehmen nicht als „ausführendes Luftfahrtunternehmen“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden kann, wenn der Fluggast mit einem Reiseunternehmen einen Vertrag über einen bestimmten, durch Flugnummer und Datum konkretisierten Flug dieses Luftfahrtunternehmens geschlossen hat, ohne dass das Unternehmen je einen Flug mit dieser Nummer an diesem Tag geplant hat; es kann aber als „ausführendes Luftfahrtunternehmen“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden, wenn es ein — gegebenenfalls später von ihm geändertes — Angebot unterbreitet hat.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 20.9.2022.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2022 von KO gegen den Beschluss des Gerichts (Präsident) vom 19. Mai 2022 in der Rechtssache T-119/22 AJ, KO/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und EULEX Kosovo

(Rechtssache C-485/22 P)

(2023/C 179/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: KO (vertreten durch P. Koutrakos, Dikigoros, F. Randolph, Advocaat, und J. Stojisavljevic-Savic, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und EULEX Kosovo

Mit Beschluss vom 31. März 2023 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Gerichtshofs zurückgewiesen und KO ihre eigenen Kosten auferlegt.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2022 von KM gegen den Beschluss des Gerichts (Präsident) vom 19. Mai 2022 in der Rechtssache T-120/22 AJ, KM/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und EULEX Kosovo

(Rechtssache C-486/22 P)

(2023/C 179/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: KM (vertreten durch P. Koutrakos, Dikigoros, F. Randolph, Advocaat, und J. Stojsavljevic-Savic, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und EULEX Kosovo

Mit Beschluss vom 31. März 2023 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Gerichtshofs zurückgewiesen und KM ihre eigenen Kosten auferlegt.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2022 von KR gegen den Beschluss des Gerichts (Präsident) vom 19. Mai 2022 in der Rechtssache T-121/22 AJ, KR/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

(Rechtssache C-487/22 P)

(2023/C 179/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: KR (vertreten durch P. Koutrakos, Dikigoros, F. Randolph, Advocaat, und J. Stojsavljevic-Savic, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Mit Beschluss vom 31. März 2023 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Gerichtshofs zurückgewiesen und KR ihre eigenen Kosten auferlegt.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2022 von KQ gegen den Beschluss des Gerichts (Präsident) vom 19. Mai 2022 in der Rechtssache T-122/22 AJ, KQ/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und EULEX Kosovo

(Rechtssache C-488/22 P)

(2023/C 179/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: KQ (vertreten durch P. Koutrakos, Dikigoros, F. Randolph, Advocaat, und J. Stojsavljevic-Savic, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und EULEX Kosovo

Mit Beschluss vom 31. März 2023 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Gerichtshofs zurückgewiesen und KQ ihre eigenen Kosten auferlegt.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2022 von VZ gegen den Beschluss des Gerichts (Präsident) vom 19. Mai 2022 in der Rechtssache T-127/22 AJ, VZ/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und EULEX Kosovo

(Rechtssache C-489/22 P)

(2023/C 179/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: VZ (vertreten durch P. Koutrakos, Dikigoros, F. Randolph, Advocaat, und J. Stojisavljevic-Savic, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und EULEX Kosovo

Mit Beschluss vom 31. März 2023 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Gerichtshofs zurückgewiesen und VZ ihre eigenen Kosten auferlegt.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2022 von KN gegen den Beschluss des Gerichts (Präsident) vom 19. Mai 2022 in der Rechtssache T-139/22 AJ, KN/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und EULEX Kosovo

(Rechtssache C-490/22 P)

(2023/C 179/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: KN (vertreten durch P. Koutrakos, Dikigoros, F. Randolph, Advocaat, und J. Stojisavljevic-Savic, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und EULEX Kosovo

Mit Beschluss vom 31. März 2023 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Gerichtshofs zurückgewiesen und KN ihre eigenen Kosten auferlegt.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Juli 2022 von KP gegen den Beschluss des Gerichts (Präsident) vom 19. Mai 2022 in der Rechtssache T-140/22 AJ, KP/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und EULEX Kosovo

(Rechtssache C-491/22 P)

(2023/C 179/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: KP (vertreten durch P. Koutrakos, Dikigoros, F. Randolph, Advocaat, und J. Stojisavljevic-Savic, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) und EULEX Kosovo

Mit Beschluss vom 31. März 2023 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Gerichtshofs zurückgewiesen und KP ihre eigenen Kosten auferlegt.

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia (Rumänien), eingereicht am
29. Dezember 2022 — Biohemp Concept SRL/Direcția pentru Agricultură Județeană Alba**

(Rechtssache C-793/22, Biohemp Concept)

(2023/C 179/22)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Alba Iulia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin und Klägerin im ersten Rechtszug: Biohemp Concept SRL

Rechtsmittelgegnerin und Beklagte im ersten Rechtszug: Direcția pentru Agricultură Județeană Alba

Vorlagefrage

Sind die Verordnungen Nr. 1307/2013 ⁽¹⁾ und Nr. 1308/2013 ⁽²⁾ sowie die Art. 35, 36 und 38 AEUV dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, soweit diese den Anbau von Hanf (*Cannabis sativa*) in hydroponischen Systemen in dafür eingerichteten geschlossenen Räumen verbieten?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 608).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. 2013, L 347, S. 671).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 8. Februar 2023 —
M-GbR gegen Finanzamt O**

(Rechtssache C-68/23, Finanzamt O)

(2023/C 179/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: M-GbR

Revisionsbeklagter: Finanzamt O

Vorlagefragen

1. Liegt ein Einzweck-Gutschein im Sinne von Art. 30a Nr. 2 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) ⁽¹⁾ vor, wenn

— zwar der Ort der Erbringung von Dienstleistungen, auf die sich der Gutschein bezieht, insoweit feststeht, als diese Dienstleistungen im Gebiet eines Mitgliedstaats an Endverbraucher erbracht werden sollen,

— aber die Fiktion des Art. 30b Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 MwStSystRL, nach der auch die Übertragung des Gutscheins zwischen Steuerpflichtigen als Erbringung der Dienstleistung gilt, auf die sich der Gutschein bezieht, zu einer Dienstleistung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats führt?

2. Falls die Frage 1 verneint wird (und damit im Streitfall ein Mehrzweck-Gutschein vorliegt): Steht Art. 30b Abs. 2 Unterabs. 1 MwStSystRL, wonach die tatsächliche Erbringung der Dienstleistungen, für die der Erbringer der Dienstleistungen einen Mehrzweck-Gutschein als Gegenleistung oder Teil einer solchen annimmt, der Mehrwertsteuer gemäß Art. 2 MwStSystRL unterliegt, wohingegen jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins nicht der Mehrwertsteuer unterliegt, einer anderweitig begründeten Steuerpflicht (Urteil vom 3. Mai 2012, Lebara, C-520/10, EU:C:2012:264) entgegen?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1), in der Fassung der Richtlinie (EU) 2016/1065 des Rates vom 27. Juni 2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen (ABl. 2016, L 177, S. 9).

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 15. Februar 2023 — MA gegen FCA Italy SpA und FPT Industrial SpA

(Rechtssache C-81/23, FCA Italy et FPT Industrial)

(2023/C 179/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: MA

Revisionsbeklagte: FCA Italy SpA, FPT Industrial SpA

Vorlagefrage

Ist Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (¹) dahin auszulegen, dass sich bei einer deliktischen Schadenersatzklage gegen den im Mitgliedstaat A (hier: Italien) ansässigen Entwickler eines Dieselmotors mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinn des Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (²) über die Typgenehmigung der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs in einem Fall, in dem das Fahrzeug von dem im Mitgliedstaat B (hier: Österreich) wohnhaften Kläger von einem im Mitgliedstaat C (hier: Deutschland) ansässigen Dritten gekauft wurde,

- a) am Ort des Vertragsabschlusses,
 - b) am Ort der Übergabe des Fahrzeugs oder
 - c) am Ort der Verwirklichung des den Schaden begründenden Sachmangels und damit am Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs
- befindet?

(¹) Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (ABl. 2012, L 351, S. 1).

(²) Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Obergerichts des Landes Sachsen-Anhalt (Deutschland) eingereicht am 15. Februar 2023 — Landkreis Jerichower Land gegen A.

(Rechtssache C-85/23, Landkreis Jerichower Land)

(2023/C 179/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Landkreis Jerichower Land

Berufungsbeklagte: A.

Vorlagefrage

Ist Art. 24 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Art. 46 der Verordnung (EU) 2019/1009⁽²⁾, dahin auszulegen, dass der Begriff der „Lagerung“ eine Unterbrechung eines Transportvorgangs erfasst, bei dem Behälter mit tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 in ein anderes Transportfahrzeug umgeladen und darin vor dem Weitertransport zu einer Verarbeitungsanlage für mehrere — bis zu acht — Stunden abgestellt werden, ohne dass das Material behandelt oder in andere Behälter umgefüllt wird?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. 2009, L 300, S. 1, und Berichtigung, ABl. 2014, L 348, S. 31).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngerprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. 2019, L 170 S. 1).

**Rechtsmittel der Hecht Pharma GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom
11. Januar 2023 in der Rechtssache T-346/21, Hecht Pharma GmbH gegen Amt der Europäischen
Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 8. März 2023**

(Rechtssache C-142/23 P)

(2023/C 179/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Hecht Pharma GmbH (vertreten durch Rechtsanwältin C. Sachs und Rechtsanwalt J. Sachs)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Gufic BioSciences Ltd.

Anträge der Rechtsmittelführerin

Wird das Rechtsmittel zugelassen, beantragt die Rechtsmittelführerin

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 11. Januar 2023, Hecht Pharma GmbH/ EUIPO — Gufic BioSciences (Gufic), T-346/21, EU:T:2023:2, wegen Tatsachenverfälschung vollständig aufzuheben;
- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 3. Juni 2021 in der Sache R 2738/2019-2 aufzuheben und die Unionsmarke Nr. 8 613 044 „Gufic“ auch hinsichtlich der Warenklasse 5 „Arzneimittel“ für verfallen zu erklären;
- über die Klage nicht ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden;
- die Kosten des Klageverfahrens und der Vorverfahren dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Streithelferin vor Gericht, der Gufic BioSciences, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, es gehe bei dem Rechtsmittel um Verfahrensfehler und Fragen, die bei der Auslegung von Art. 18 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001⁽¹⁾ unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 28 bei der Warenklasse 5 für Arzneimittel über die angefochtene Entscheidung hinausgingen und von grundsätzlicher Bedeutung seien.

Nach dem Wortsinn des Begriffs „Arzneimittel“ erwarteten die Verkehrskreise ein Produkt, das in der Lage sei, einer menschlichen Krankheit vorzubeugen, diese zu lindern und heilen.

Das Gericht lege nicht die Bedeutung der Packungsangabe „Ayurvedic Medicine“ zu Grunde, sondern berücksichtige nur den Begriff „Medicine“ als „Arzneimittel“ und berücksichtige damit nicht alle Tatsachen und Umstände.

Das Gericht komme zum dem Schluss, das Produkt sei ein Präsentationsarzneimittel auf Grund der Angaben auf der Packung (Ayurvedic Medicine und deren Indikationen). Dann wäre es nach Ansicht der Rechtsmittelführerin aber kein Arzneimittel nach dem Wortsinn, sondern präsentiere sich nur als solches. Der Gerichtshof habe entschieden, dass Präsentationsarzneimittel nicht die Wirkung hätten, die die Verbraucher erwarten dürften. Auf Grund der fehlenden Wirkung wolle er Verbraucher vor Präsentationsarzneimitteln schützen (Urteil vom 15. Januar 2009, Hecht-Pharma, C-140/07, EU:C:2009:5, Rn. 25; Urteil vom 15. November 2007, Kommission/Deutschland, C-319/05, EU:C:2007:678, Rn. 61). Eine rechtserhaltende Benutzung sei bei einem Präsentationsarzneimittel schon deshalb ausgeschlossen, da es nach Art. 87 der Richtlinie 2001/83/EG (?) nicht beworben werden dürfe.

Grundsätzlich könne bei jeder Warengruppe ein Produkt, das nur als zu dieser Warengruppe gehörig scheine, keine rechtserhaltende Benutzung begründen. Denn wenn es sich nur als solches durch Angaben auf den Packungen präsentiere, aber das Produkt selbst nicht den Charakteristika der Warengruppe entspreche, fehle es an den Voraussetzungen nach Erwägungsgrund 28 und Art. 18 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001.

Die Ernsthaftigkeit der Benutzung der Marke sei anhand sämtlicher Tatsachen und Umstände zu prüfen, die die tatsächliche geschäftliche Verwertung der Marke belegen könnten; dazu gehörten insbesondere Verwendungen, die im betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen würden, um Marktanteile für die durch die Marke geschützten Arzneimittel zu halten oder hinzuzugewinnen, die Art dieser Waren oder Dienstleistungen, die Merkmale des Marktes sowie der Umfang und die Häufigkeit der Benutzung der Marke.

Die ernsthafte Benutzung einer Marke lasse sich ferner nicht auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitsannahmen oder Vermutungen nachweisen, sondern müsse auf konkreten und objektiven Umständen beruhen, die eine tatsächliche und ausreichende Benutzung der Marke auf dem betreffenden Markt belegten.

Nach Erwägungsgrund 28 und Art. 18 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 seien bei der Verwendung allgemeiner Begriffe nur die Waren umfasst, die eindeutig von der wörtlichen Bedeutung des allgemeinen Begriffs erfasst seien.

Auf der Packung sei nicht der Begriff „Arzneimittel“ angegeben, sondern „Ayurvedic Medicine“. Die von der Streithelferin vorgelegten Unterlagen bezeichneten die Produkte als „Ayurvedic Medicine“ und nicht als Arzneimittel. Das Gericht habe lediglich den Begriff „Medicine“ mit „Arzneimittel“ übersetzt und damit nur eine Vermutung angestellt, nicht aber die tatsächliche Angabe „Ayurvedic Medicine“ übersetzt.

Die Rechtsmittelführerin habe nicht nur auf die Gesetze in Indien, dem Herkunftsland des Produktes, hingewiesen, sondern auch Beweis durch Vernehmung eines instruierten Vertreters der Indischen Bundesbehörde angeboten, dass selbst in Indien zwischen Arzneimittel und „Ayurvedic Medicine“ unterschieden werde.

Das Gericht behaupte, dass die relevanten Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen das in Rede stehende Produkt als „nicht bedenkliches Arzneimittel“ bezeichnet hätten. Es habe die von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Unterlagen nicht berücksichtigt, wonach dem Produkt in Deutschland die Zulassung wegen erheblicher toxikologischer Wirkungen versagt worden sei und wonach ein nachfolgendes Gerichtsverfahren den Bescheid rechtskräftig bestätigt habe.

Eine behördliche Stellungnahme könne in Deutschland ein rechtskräftiges Urteil nicht aufheben. Hiervon gehe das Gericht aber aus.

Das Gericht behauptete, eine ärztliche Verschreibung sei ein Indiz für ein Arzneimittel, was die Rechtsmittelführerin auch nicht bestritten hätte. Dies sei unwahr. In der mündlichen Verhandlung habe der Vertreter der Rechtsmittelführerin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Grund der Therapiefreiheit in Deutschland Ärzte sogar Lebensmittel verordnen/verschreiben dürften. Das Gericht vermute, dass die Verbraucher auf Grund der Präsentation das Produkt als Arzneimittel ansehen würden. Es berücksichtige nicht die Kenntnisse der Fachkreise, die sehr wohl wüssten, dass Produkte der „Ayurvedic Medicine“ unwirksame Produkte seien und dass die Zulassung für das vorliegende Produkt versagt worden sei.

(¹) Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (kodifizierter Text) (ABl. 2017, L 154, S. 1).

(²) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 10. März 2023 —
Gestore dei Servizi Energetici SpA — GSE/Erg Eolica Ginestra Srl u. a.**

(Rechtssache C-148/23, Gestore dei Servizi Energetici)

(2023/C 179/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufsklägerin: Gestore dei Servizi Energetici SpA — GSE

Berufungsbeklagte: Erg Eolica Ginestra Srl, Erg Eolica Ginestra Srl, Erg Eolica Campania SpA, Erg Eolica Fossa del Lupo Srl, Erg Eolica Amaroni Srl, Erg Eolica Adriatica Srl, Erg Eolica San Vincenzo Srl, Erg Eolica San Circeo Srl, Erg Eolica Faeto Srl, Green Vicari Srl, Erg Wind Energy Srl, Erg Wind Sicilia 3 Srl, Erg Wind Sicilia 6 Srl, Erg Wind 4 Srl, Erg Wind 6 Srl, Erg Wind Sicilia 5 Srl, Erg Wind 2000 Srl, Erg Wind Sicilia 2 Srl, Erg Wind Sardegna Srl, Erg Wind Sicilia 4 Srl, Erg Hydro Srl, Erg Power Generation SpA, Ministero dello Sviluppo Economico

Vorlagefrage

Sind die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (¹), insbesondere die Erwägungsgründe 8, 14 und 25 und die Art. 1 und 3, sowie Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Licht der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 28 vom 3. März 2011 und des Ministerialdekrets vom 6. Juli 2012 — in ihrer Auslegung in der ständigen Rechtsprechung des Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) — entgegenstehen, die die Gewährung von Förderleistungen auch im Fall von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, die vor dem 31. Dezember 2012 in Betrieb genommen wurden, vom Abschluss privatrechtlicher Verträge zwischen GSE und dem für die Anlage Verantwortlichen abhängig macht?

(¹) ABl. 2009, L 140, S. 16.

**Vorabentscheidungsersuchen des Upravni sud u Zagrebu (Kroatien), eingereicht am 20. März 2023 —
UP CAFFE d.o.o./Ministarstvo financija Republike Hrvatske**

(Rechtssache C-171/23)

(2023/C 179/28)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Upravni sud u Zagrebu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: UP CAFFE d.o.o.

Beklagter: Ministarstvo financija Republike Hrvatske

Vorlagefrage

Verpflichtet das Unionsrecht, wenn die objektiven Umstände des Falls darauf hindeuten, dass eine Mehrwertsteuerhinterziehung durch die Gründung einer neuen Gesellschaft bzw. die Unterbrechung der steuerlichen Kontinuität der Geschäftstätigkeit der früheren Gesellschaft begangen wurde, wobei der Steuerpflichtige weiß oder wissen müsste, dass er sich an einer solchen Tat beteiligt hat, auch dann die nationalen Behörden und Gerichte zur Feststellung der Mehrwertsteuerpflicht (nicht zur Ablehnung des Antrags auf Mehrwertsteuererstattung), wenn das nationale Gesetz eine solche Feststellung zum Zeitpunkt des Eintretens des steuerbaren Ereignisses nicht vorsieht?

Klage, eingereicht am 23. März 2023 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C186/23)

(2023/C 179/29)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch Gr. Koleva und J. Samnadda als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Bulgarien

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Richtlinie (EU) 2019/790 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG werden Vorschriften mit dem Ziel der weiteren Harmonisierung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte im Rahmen des Binnenmarkts unter besonderer Berücksichtigung der digitalen und grenzüberschreitenden Nutzung geschützter Inhalte festgelegt. Außerdem enthält die Richtlinie Vorschriften zu Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte und zur Erleichterung der Lizenzvergabe sowie Vorschriften, mit denen das Ziel verfolgt wird, das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes für die Verwertung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen sicherzustellen. Nach Art. 29 der Richtlinie endete die Frist für ihre Umsetzung durch die Mitgliedstaaten am 7. Juni 2021. Nach Art. 29 Abs. 2 „[teilen die] Mitgliedstaaten ... der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen“.

Am 23. Juni 2021 habe die Kommission der Republik Bulgarien ein Aufforderungsschreiben gesandt. Am 19. Mai 2022 habe sie ihr eine mit Gründen versehene Stellungnahme gesandt. Dennoch seien die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie noch nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt worden.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Republik Bulgarien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 29 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (im Folgenden: Richtlinie) verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, und dass sie diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. die Republik Bulgarien zu verurteilen, der Kommission einen Pauschalbetrag zu zahlen, der dem höheren der folgenden beiden Beträge entspricht: 1. ein täglicher Betrag von 1 800 Euro, multipliziert mit der Zahl der Tage vom Tag nach Ablauf der in der Richtlinie vorgesehenen Umsetzungsfrist bis zum Tag der Beendigung der Vertragsverletzung oder, falls diese nicht beendet wird, bis zum Tag der Verkündung des Urteils im vorliegenden Verfahren; 2. ein Mindestpauschalbetrag von 504 000 Euro;

3. falls die in Nr. 1 genannte Vertragsverletzung bis zum Tag der Verkündung des Urteils im vorliegenden Verfahren fort dauert, die Republik Bulgarien zu verurteilen, der Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 10 800 Euro für jeden Tag des Verzugs ab dem Tag der Verkündung des Urteils im vorliegenden Verfahren zu zahlen, solange dieser Staat gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie verstößt;
4. der Republik Bulgarien die Kosten aufzuerlegen.

(¹) ABL 2019, L 130, S. 92.

Klage, eingereicht am 28. März 2023 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-201/23)

(2023/C 179/30)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch J. Samnadda und B. Sasinowska)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 29 der Richtlinie (EU) 2019/790 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und der Kommission nicht mitgeteilt hat,
- der Republik Polen die Zahlung eines Pauschalbetrags an die Kommission aufzuerlegen, der dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht: i) Tagessatz von 13 700 Euro, multipliziert mit der Anzahl der Tage zwischen dem Tag nach Ablauf der in der Richtlinie festgelegten Umsetzungsfrist und dem Tag der Behebung des Verstoßes oder, falls der Verstoß nicht behoben wird, dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache; ii) Mindestpauschalbetrag von 3 836 000 Euro,
- der Republik Polen für den Fall, dass der im ersten Gedankenstrich angeführte Verstoß gegen ihre Verpflichtungen bis zum Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache andauert, die Zahlung eines Zwangsgelds an die Kommission in Höhe von 82 200 Euro für jeden Tag des Verzugs aufzuerlegen, und zwar ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache und bis zu dem Tag, an dem die Republik Polen ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie nachkommt, und
- der Republik Polen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates sei am 7. Juni 2021 abgelaufen.

Mit der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates würden Vorschriften mit dem Ziel der weiteren Harmonisierung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte im Rahmen des Binnenmarkts unter besonderer Berücksichtigung der digitalen und grenzüberschreitenden Nutzung geschützter Inhalte festgelegt. Außerdem enthalte sie Vorschriften zu Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte und zur Erleichterung der Lizenzvergabe sowie Vorschriften, mit denen das Ziel verfolgt werde, das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes für die Verwertung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen sicherzustellen.

Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie schreibe vor: „Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 7. Juni 2021 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.“ In Abs. 2 heiße es: „Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.“

Am 23. Juli 2021 habe die Kommission der Republik Polen ein Mahnschreiben übersandt. Am 19. Mai 2022 habe die Kommission der Republik Polen eine mit Gründen versehene Stellungnahme übersandt. Trotzdem habe die Republik Polen die Umsetzungsmaßnahmen noch nicht erlassen und der Kommission noch nicht mitgeteilt.

(¹) ABl. 2019, L 130, S. 92.

Klage, eingereicht am 31. März 2023 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-211/23)

(2023/C 179/31)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch J. Samnadda und I. Melo Sampaio als Bevollmächtigte)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 29 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (¹) verstoßen hat, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, erlassen hat und sie der Kommission nicht mitgeteilt hat,
2. die Portugiesische Republik zu verurteilen, der Kommission den Festbetrag zu zahlen, der dem höchsten der beiden folgenden Beträge entspricht: (i) einen Tagessatz von 4 600 Euro multipliziert mit der Anzahl der Tage, die zwischen dem Tag nach Ablauf der in der Richtlinie 2019/790 festgelegten Umsetzungsfrist und dem Zeitpunkt der Beendigung des Verstoßes bzw. im Falle einer Nichteinhaltung dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils liegen, oder (ii) den Mindestfestbetrag von 1 288 000 Euro.
3. für den Fall, dass sich die unter Nummer 1 genannte Nichteinhaltung bis zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils fortgesetzt hat, die Portugiesische Republik zu verurteilen, der Kommission für jeden Tag der Verspätung ein Zwangsgeld in Höhe von 27 600 Euro bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, an dem dieser Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2019/790 nachkommt, und
4. der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, aktualisiert die Urheberrechtsvorschriften, um digitalen Technologien Rechnung zu tragen, die die Art und Weise, wie kreative Inhalte produziert und vertrieben und auf sie zugegriffen werden, verändert haben. Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie legt als Umsetzungsdatum für die Mitgliedstaaten den 7. Juni 2021 fest. Gemäß Art. 29 Abs. 2 „teilen [die Mitgliedstaaten] der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen“.

Am 23. Juli 2021 richtete die Kommission ein Ersuchen an die Portugiesische Republik. Am 19. Mai 2022 übermittelte die Kommission diesem Mitgliedstaat eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Gleichwohl wurden die Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie noch nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission noch nicht mitgeteilt.

(¹) ABl. 2019, L 130, S. 92.

Klage, eingereicht am 31. März 2023 — Europäische Kommission/Königreich Dänemark

(Rechtssache C-214/23)

(2023/C 179/32)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch J. Samnadda und C. Vang als Bevollmächtigte)

Beklagter: Königreich Dänemark

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Dänemark dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 29 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (¹) verstoßen hat, dass es nicht bis spätestens 7. Juni 2021 alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls die Kommission nicht über diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kenntnis gesetzt hat,
- das Königreich Dänemark zu verurteilen, an die Kommission ab dem Tag nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie, d. h. ab dem 8. Juni 2021, und bis zum Tag der Beendigung der Vertragsverletzung oder, in Ermangelung einer solchen, bis zum Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache einen Pauschalbetrag von 3 642 Euro pro Tag, mindestens jedoch 1 456 000 Euro, zu zahlen,
- das Königreich Dänemark, für den Fall, dass die in Punkt 1 genannte Vertragsverletzung vom Gerichtshof festgestellt wird und nach Erlass des Urteils in dieser Rechtssache fortbesteht, zu verurteilen, an die Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 21 840 Euro für jeden Tag des Verzugs vom Tag der Verkündung des Urteils bis zu dem Tag zu zahlen, an dem das Königreich Dänemark seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie nachgekommen ist,
- dem Königreich Dänemark die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG aktualisiert die Urheberrechtsvorschriften, um den digitalen Technologien Rechnung zu tragen, die die Art und Weise, wie kreative Inhalte erzeugt, vertrieben und abgerufen werden, verändert haben. Aus Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie geht hervor, dass diese Richtlinie bis zum 7. Juni 2021 in nationales Recht umgesetzt werden muss und die Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis setzen müssen.

Das Königreich Dänemark ist dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. Am 24. Juni 2021 teilte das Königreich Dänemark der Kommission mit, dass es die Art. 15 und 17 der Richtlinie umgesetzt habe, nicht aber den Rest der Richtlinie. Daher richtete die Kommission am 23. Juli 2021 ein Aufforderungsschreiben an Dänemark. Am 24. September 2021 antwortete die dänische Regierung auf das Aufforderungsschreiben und räumte ein, dass die Richtlinie nicht vollständig in dänisches Recht umgesetzt worden sei. Am 19. Mai 2022 übermittelte die Kommission Dänemark eine mit Gründen versehene Stellungnahme, auf die die dänische Regierung am 30. Juni 2022 antwortete. In dieser Antwort gab die dänische Regierung an, dass die Richtlinie immer noch nicht vollständig in dänisches Recht umgesetzt worden sei. Zuletzt teilte die dänische Regierung im März 2023 mit, dass das Königreich Dänemark noch immer nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen habe, um der Richtlinie nachzukommen.

Die Richtlinie wurde nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so dass der Fall in den Anwendungsbereich von Art. 260 Abs. 3 AEUV fällt. Dänemark hat die in Art. 29 der Richtlinie vorgesehene Verpflichtung, alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um der Richtlinie bis zum 7. Juni 2021 nachzukommen, und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, nicht erfüllt. Die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 260 Abs. 3 AEUV sind somit erfüllt.

Vor diesem Hintergrund fordert die Kommission den Gerichtshof auf, das Königreich Dänemark zur Zahlung eines Pauschalbetrags und von Zwangsgeldern nach Art. 260 Abs. 3 AEUV zu verurteilen und diese Sanktionen im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über wirtschaftliche Sanktionen in Vertragsverletzungsverfahren festzusetzen.

(¹) ABl. 2019 L 130, S. 92.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 29. März 2023– Hubei Xinyegang Special Tube/Kommission

(Rechtssache T-500/17 RENV) ⁽¹⁾

(Dumping – Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen [ausgenommen aus Gusseisen] oder Stahl [ausgenommen aus nichtrostendem Stahl] mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von mehr als 406,4 mm mit Ursprung in China – Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls – Kausalzusammenhang – Art. 3 Abs. 6 und 7 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2023/C 179/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hubei Xinyegang Special Tube Co. Ltd (Huangshi, China) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Vermulst und J. Cornelis)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Maxian Rusche und K. Blanck als Bevollmächtigte)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: ArcelorMittal Tubular Products Roman SA (Roman, Rumänien), Válcovny trub Chomutov a.s. (Chomutov, Tschechische Republik), Vallourec Deutschland GmbH (Düsseldorf, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Berrisch)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/804 der Kommission vom 11. Mai 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen (ausgenommen aus Gusseisen) oder Stahl (ausgenommen aus nichtrostendem Stahl) mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von mehr als 406,4 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2017, L 121, S. 3), soweit sie die Klägerin betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hubei Xinyegang Special Tube Co. Ltd trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission, der ArcelorMittal Tubular Products Roman SA, der Válcovny trub Chomutov a.s. und der Vallourec Deutschland GmbH in den Verfahren vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-891/19 P und in den Verfahren vor dem Gericht in den Rechtssachen T-500/17 und T-500/17 RENV.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 25.9.2017.

Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Universität Bremen/REA

(Rechtssache T-660/19 RENV) ⁽¹⁾

(Forschung und technologische Entwicklung – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen H2020-SC6-Governance-2019 – Entscheidung der REA über die Ablehnung eines Vorschlags – Sachverhaltsirrtum – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2023/C 179/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Universität Bremen (Bremen, Deutschland) (vertreten durch C. Schmid, Hochschullehrer)

Beklagte: Europäische Exekutivagentur für die Forschung (vertreten durch V. Canetti und S. Payan-Lagrou als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte C. Wagner und R. van der Hout)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin, die Universität Bremen, die Nichtigerklärung der Entscheidung Ares(2019) 4590599 der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung (REA) vom 16. Juli 2019 zur Ablehnung des von ihr im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen H2020-SC6-Governance-2019 eingereichten Projektvorschlags.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Universität Bremen trägt die Kosten des Rechtsstreits vor dem Gericht. Die Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA) trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Gerichtshof.

(¹) ABl. C 399 vom 25.11.2019.

Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — Tazzetti/Kommission

(Rechtssache T-825/19 und T-826/19) (¹)

(Umwelt – Verordnung [EU] Nr. 517/2014 – Fluorierte Treibhausgase – Elektronisches Register für Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen – Unternehmen mit demselben wirtschaftlichen Eigentümer – Einziger Hersteller oder Einführer – Beschwerende Maßnahme – Rechtsschutzinteresse – Zulässigkeit – Antrag auf Anpassung der Klageschrift – Unzulässigkeit – Einrede der Rechtswidrigkeit – Auslegung einer Durchführungsverordnung im Einklang mit der Grundverordnung – Durchführungsbefugnisse der Kommission)

(2023/C 179/35)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-825/19: Tazzetti SpA (Volpiano, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Condinanzi, E. Ferrero und C. Vivani)

Klägerin in der Rechtssache T-826/19: Tazzetti SA (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Condinanzi, E. Ferrero und C. Vivani)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Gattinara und E. Sanfrutos Cano als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihren Klagen, die am 4. Dezember 2019 auf der Grundlage von Art. 263 AEUV eingereicht wurden, beantragen die Klägerinnen zum einen die Nichtigerklärung von Entscheidungen der Europäischen Kommission, die in drei Schreiben vom 27. und vom 30. September 2019 sowie in zwei E-Mails vom 6. und vom 20. November 2019 enthalten waren und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/661 der Kommission vom 25. April 2019 zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des elektronischen Registers für Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (ABl. 2019, L 112, S. 11) erlassen wurden, sowie zum anderen die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1604 der Kommission vom 23. Oktober 2020 zur Bestimmung — gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase — von Referenzwerten für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 für jeden Hersteller oder Einführer, der gemäß der Verordnung gemeldete Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe ab dem 1. Januar 2015 rechtmäßig in der Union in Verkehr gebracht hat (ABl. 2020, L 364, S. 1).

Tenor

1. Die Rechtssachen T-825/19 und T-826/19 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.

2. Die Entscheidungen, die im zweiten von der Europäischen Kommission am 27. September 2019 versandten Schreiben, im Schreiben der Kommission vom 30. September 2019 und in der E-Mail der Kommission vom 20. November 2019, soweit sie an die Tazzetti SpA und die Tazzetti SA gerichtet ist, enthalten sind, werden für nichtig erklärt.
3. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
4. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Tazzetti SpA und der Tazzetti SA.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2020.

Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Nouryon Industrial Chemicals u. a./Kommission

(Rechtssache T-868/19) ⁽¹⁾

(REACH – Bewertung des Registrierungsdossiers und Prüfung der von den Registranten übermittelten Informationen auf Erfüllung der Anforderungen – Anforderung zusätzlicher Studien zum Registrierungsdossier für Dimethylether – Studie zur Prüfung auf pränatale Entwicklungstoxizität – Erweiterte Eingenerationen-Prüfung auf Reproduktionstoxizität – Dosisfindungsstudie – Art. 51 Abs. 7 der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Tierversuche – Art. 25 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)

(2023/C 179/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Nouryon Industrial Chemicals BV (Amsterdam, Niederlande), Knoell NL BV (Maarssen, Niederlande), Grillo-Werke AG (Duisburg, Deutschland), PCC Trade & Services GmbH (Duisburg) (vertreten durch die Rechtsanwältinnen R. Cana, Z. Romata und H. Widemann)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch R. Lindenthal und K. Mifsud-Bonnici als Bevollmächtigte)

unterstützt durch: Königreich Dänemark (vertreten durch M. Søndahl Wolff als Bevollmächtigte), Königreich der Niederlande (vertreten durch M. Bulterman, A. Hanje und J. Langer als Bevollmächtigte), Königreich Schweden (vertreten durch A. Runeskjöld, C. Meyer-Seitz, M. Salborn Hodgson, H. Shev, H. Eklinder, R. Shahsavan Eriksson und O. Simonsson als Bevollmächtigte), Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (vertreten durch M. Heikkilä, W. Broere, S. Mahoney und N. Herbatschek als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragen die Klägerinnen den Durchführungsbeschluss C(2019) 7336 final der Kommission vom 16. Oktober 2019 über die Prüfung einer Registrierung von Dimethylether, der gemäß Art. 51 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) nach Überweisung durch die Europäische Chemikalienagentur erlassen wurde, für nichtig zu erklären

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.
3. Das Königreich Dänemark, das Königreich der Niederlande, das Königreich Schweden und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 2.3.2020.

Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — Satabank/EZB**(Rechtssache T-72/20) ⁽¹⁾****(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Verordnung [EU] Nr. 468/2014 – Beaufsichtigtes Unternehmen – Mehrteiliges Verwaltungsverfahren – Verweigerung der Akteneinsicht – Beschluss 2004/258/EG – Zugang zu Dokumenten der EZB)**

(2023/C 179/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Satabank plc (St. Julian's, Malta) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Beklagte: Europäische Zentralbank (vertreten durch G. Buono, A. Lefterov und E. Koupepidou als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin, den Beschluss der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 26. November 2019, mit dem die EZB ihren Antrag auf Einsicht in die sie betreffende Akte abgelehnt hat, für nichtig zu erklären.

Tenor

1. Der Beschluss der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 26. November 2019, mit dem die EZB den Antrag der Satabank plc auf Einsicht in die sie betreffende Akte abgelehnt hat, wird für nichtig erklärt.
2. Die EZB trägt die Kosten des Rechtsstreits.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 20.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Wizz Air Hungary/Kommission (Blue Air; Covid-19 und Rettungsbeihilfe)**(Rechtssache T-142/21) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen – Rumänischer Luftverkehrsmarkt – Von Rumänien im Rahmen der Covid-19-Pandemie zugunsten von Blue Air gewährte Beihilfe – Rettungsbeihilfe für Blue Air – Durch den rumänischen Staat gesichertes Darlehen – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Nichtigkeitsklage – Beihilfe zur Beseitigung von Schäden, die durch ein außergewöhnliches Ereignis entstanden sind – Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV – Bemessung des Schadens – Kausalzusammenhang – Bereits bestehende finanzielle Schwierigkeiten des Begünstigten – Berücksichtigung der vermeidbaren Kosten – Leitlinien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, die keine Finanzinstitute sind – Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV – Beitrag der Beihilfe zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse – Einmaligkeit der Rettungsbeihilfe – Diskriminierungsverbot – Freier Dienstleistungsverkehr – Niederlassungsfreiheit – Begründungspflicht)

(2023/C 179/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Wizz Air Hungary Légiközlekedési Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.) (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Vahida, S. Rating und I.-G. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, V. Bottka und I. Barcew als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2020) 5830 final der Kommission vom 20. August 2020 betreffend die staatliche Beihilfe SA.57026 (2020/N) — Rumänien — Covid-19: Beihilfe zugunsten von Blue Air.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Wizz Air Hungary Légitársaság Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 26.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Plusmusic/EUIPO — Groupe Canal + (+music)**(Rechtssache T-344/21) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke +music – Ältere nationale Bildmarke + – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Durch Benutzung erlangte erhöhte Kennzeichnungskraft der älteren Marke)**

(2023/C 179/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Plusmusic AG (Dietikon, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Maier und A. Spieß)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigter)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Groupe Canal + (Issy-les-Moulineaux, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältinnen M. Georges-Picot und C. Cuny)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die teilweise Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. April 2021 (Sache R 1236/2020-5).

Tenor

1. Die Entscheidung der Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. April 2021 (Sache R 1236/2020-5) wird aufgehoben, soweit darin das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr für die Waren und Dienstleistungen der Klassen 11, 25, 35, 37 und 42 festgestellt wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Plusmusic AG, das EUIPO und die Groupe Canal + tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 16.8.2021.

Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — Coinbase/EUIPO — bitFlyer (coinbase)**(Rechtssache T-366/21) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke coinbase – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/200 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2023/C 179/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** Coinbase, Inc. (Oakland, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Nordemann)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:** bitFlyer Inc. (Tokio, Japan)**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 29. April 2021 (Sache R 1751/2020-4).

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 29. April 2021 (Sache R 1751/2020-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 338 vom 23.8.2021.

Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — ZR/EUIPO**(Rechtssache T-400/21) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Stellenausschreibung – Antrag auf Versetzung zu einem anderen Organ – Art. 8 Abs. 1 des Statuts – Ablehnung der Versetzung – Rangfolge – Art. 29 Abs. 1 des Statuts – Gleichbehandlung – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fürsorgepflicht – Berichtigung)**

(2023/C 179/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** ZR (vertreten durch Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Champetier)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch G. Predonzani und K. Tóth als Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 8. September 2020, mit der ihr Antrag auf Versetzung zum EUIPO abgelehnt wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. ZR trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 13.9.2021.

**Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products
(Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten)**

(Rechtssache T-505/21) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes
Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt –
Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung
[EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische
Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)**

(2023/C 179/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tinnus Enterprises LLC (Plano, Texas, USA) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Wuttke und J. Lewandowski)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Mystic Products Import & Export, SL (Badalona, Spanien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Änderung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 9. Juni 2021 (Sache R 1003/2018-3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tinnus Enterprises LLC trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 401 vom 4.10.2021.

**Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products
(Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten)**

(Rechtssache T-535/21) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes
Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt –
Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung
[EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische
Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)**

(2023/C 179/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tinnus Enterprises LLC (Plano, Texas, USA) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Wuttke und J. Lewandowski)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Mystic Products Import & Export, SL (Badalona, Spanien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Änderung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. Juni 2021 (Sache R 1004/2018-3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tinnus Enterprises LLC trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 431 vom 25.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten)

(Rechtssache T-545/21) ⁽¹⁾

*(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes
Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt –
Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung
[EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische
Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)*

(2023/C 179/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tinnus Enterprises LLC (Plano, Texas, USA) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Wuttke und J. Lewandowski)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Mystic Products Import & Export, SL (Badalona, Spanien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Änderung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. Juni 2021 (Sache R 1011/2018-3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tinnus Enterprises LLC trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 431 vom 25.10.2021.

**Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products
(Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten)**

(Rechtssache T-555/21) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes
Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt –
Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung
[EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische
Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)**

(2023/C 179/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tinnus Enterprises LLC (Plano, Texas, USA) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Wuttke und J. Lewandowski)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Mystic Products Import & Export, SL (Badalona, Spanien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Änderung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. Juni 2021 (Sache R 1007/2018-3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tinnus Enterprises LLC trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 431 vom 25.10.2021.

**Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products und
Koopman International (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten)**

(Rechtssache T-575/21) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes
Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt –
Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung
[EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische
Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)**

(2023/C 179/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tinnus Enterprises LLC (Plano, Texas, USA) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Wuttke und J. Lewandowski)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Mystic Products Import & Export, SL (Badalona, Spanien)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Koopman International BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwälte G. van den Bergh, A. van Hoek und B. Brouwer)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Änderung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. Juli 2021 (Sache R 1006/2018-3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tinnus Enterprises LLC trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Koopman International BV entstanden sind.

(¹) ABl. C 462 vom 15.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products und Koopman International (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten)

(Rechtssache T-576/21) (¹)

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)

(2023/C 179/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tinnus Enterprises LLC (Plano, Texas, USA) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Wuttke und J. Lewandowski)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Mystic Products Import & Export, SL (Badalona, Spanien)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Koopman International BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwälte G. van den Bergh, A. van Hoek und B. Brouwer)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Änderung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. Juli 2021 (Sache R 1005/2018-3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tinnus Enterprises LLC trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Koopman International BV entstanden sind.

(¹) ABl. C 462 vom 15.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products und Koopman International (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten)

(Rechtssache T-577/21) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)

(2023/C 179/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tinnus Enterprises LLC (Plano, Texas, USA) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Wuttke und J. Lewandowski)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Mystic Products Import & Export, SL (Badalona, Spanien)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Koopman International BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwälte G. van den Bergh, A. van Hoek und B. Brouwer)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Änderung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 5. Juli 2021 (Sache R 1010/2018-3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tinnus Enterprises LLC trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Koopman International BV entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 462 vom 15.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products und Koopman International (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten)

(Rechtssache T-578/21) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)

(2023/C 179/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tinnus Enterprises LLC (Plano, Texas, USA) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Wuttke und J. Lewandowski)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Mystic Products Import & Export, SL (Badalona, Spanien)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Koopman International BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwälte G. van den Bergh, A. van Hoek und B. Brouwer)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Änderung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. Juli 2021 (Sache R 1005/2018-3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tinnus Enterprises LLC trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Koopman International BV entstanden sind.

(¹) ABL C 462 vom 15.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products und Koopman International (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten)

(Rechtssache T-588/21) (¹)

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Nichtigkeitsgrund – Nichterfüllung der Schutzvoraussetzungen – Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind – Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)

(2023/C 179/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tinnus Enterprises LLC (Plano, Texas, USA) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Wuttke und J. Lewandowski)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Mystic Products Import & Export, SL (Badalona, Spanien)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Koopman International BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwälte G. van den Bergh, A. van Hoek und B. Brouwer)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Änderung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. Juli 2021 (Sache R 1008/2018-3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tinnus Enterprises LLC trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Koopman International BV entstanden sind.

(¹) ABL C 471 vom 22.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — B&Bartoni/EUIPO — Hypertherm (Elektrode zum Einsetzen in einen Brenner)

(Rechtssache T-617/21) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Elektrode zum Einsetzen in einen Brenner darstellt – Nichtigkeitsgrund – Art. 4 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Bauelement eines komplexen Erzeugnisses)

(2023/C 179/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: B&Bartoni spol. s r.o. (Dolní Cetno, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Lachmannová)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Hypertherm, Inc. (Hanover, New Hampshire, Vereinigte Staaten) (vertreten durch J. Day, Solicitor, und Rechtsanwalt T. de Haan)

Gegenstand

Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. Juli 2021 (Sache R 2843/2019-3)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die B&Bartoni spol. s r.o. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 471 vom 22.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — Casa International/EUIPO — Interstyle (casa)

(Rechtssache T-650/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke casa – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001])

(2023/C 179/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Casa International (Olen, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Cornette und T. Poels-Ryckeboer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch K. Doherty und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Interstyle BV (Utrecht, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Verbeek)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 13. Juli 2021 (Sache R 1280/2020-2).

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 13. Juli 2021 (Sache R 1280/2020-2) wird aufgehoben, soweit mit ihr die Beschwerde von Casa International für folgende Waren der Klasse 16 zurückgewiesen wurde: „Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Druckereierzeugnisse; Schreibwaren; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Künstlerbedarfsartikel; Bürsten; Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel); [Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate)]; Verpackungsmaterial aus Kunststoff, soweit es nicht in anderen Klassen enthalten ist; Drucklettern; [Druckstöcke]“.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 490 vom 6.12.2021.

Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — Beauty Biosciences/EUIPO — Société de Recherche Cosmétique (BIO-BEAUTÉ)

(Rechtssache T-750/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke BIO-BEAUTÉ – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 2017/1001] – Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001] – Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung 2017/1001]) – Begründungspflicht – Art. 75 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung 2017/1001])

(2023/C 179/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Beauty Biosciences LLC (Dallas, Texas, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Mărginean)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch G. Sakalaitė-Orlovskienė und R. Raponi als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Société de Recherche Cosmétique SARL (Luxemburg, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Wilhelm)

Gegenstand

Die Klägerin beantragt mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV die Aufhebung bzw. Abänderung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. September 2021 (verbundene Sachen R 1871/2020-4 und R 1891/2020-4).

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. September 2021 (verbundene Sachen R 1871/2020-4 und R 1891/2020-4) wird aufgehoben, soweit sie „Parfums, Eaux de Toilette, Kölnischwasser, Ätherische Öle; Weihrauch, Duftwasser“ und „Zahnputzmittel“ betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten des Verfahrens vor dem Gericht.

⁽¹⁾ ABL C 51 vom 31.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — Puma/EUIPO — Brooks Sports (Darstellung eines Winkels)
(Rechtssache T-5/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung, in der die Union benannt ist – Bildmarke in Gestalt eines Winkels – Ältere Unionsbildmarken und nationale Bildmarken in Gestalt eines Streifens – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001 – Rechtssicherheit – Gleichbehandlung – Grundsatz der guten Verwaltung)

(2023/C 179/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Brooks Sports, Inc. (Seattle, Washington, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Spintig und S. Pietzcker)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 29. Oktober 2021 (Sache R 910/2021-4).

Tenor

1. Soweit die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 29. Oktober 2021 (Sache R 910/2021-4), soweit damit die Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 30. März 2021 für andere Waren als „Schuhwaren“ zurückgewiesen wird, begehrt wird, hat sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Puma SE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 84 vom 21.2.2022.

Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — NY/Kommission

(Rechtssache T-21/22) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Interne Sicherheitsüberprüfung bei der Kommission – Angeblich vom Sicherheitspersonal der Kommission verübte Gewalt – Erteilung von Hausverbot – Einziehung des Dienstausweises – Schadensersatzforderung – Zurückweisung – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Recht auf Unversehrtheit und Würde – Beurteilungsfehler – Sorgfaltspflicht)

(2023/C 179/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: NY (vertreten durch Rechtsanwältin A. Champetier und Rechtsanwalt S. Rodrigues)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Lilamand und L. Vernier als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 14. April 2021, mit der diese seinen Antrag auf Schadensersatz abgelehnt hat, sowie erforderlichenfalls der Entscheidung der Kommission vom 4. Oktober 2021 über die Zurückweisung seiner Beschwerde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 28.2.2022.

Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — CIMV/Kommission

(Rechtssache T-26/22) ⁽¹⁾

(Forschung und technologische Entwicklung – Im Zuge des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ geschlossene Finanzhilfvereinbarung – Beitreibung einer Forderung – Ratenweise Erstattung – Inhaltliche Richtigkeit der Tatsachen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Begründungspflicht – Vertrauensschutz – Anspruch auf rechtliches Gehör – Verhältnismäßigkeit)

(2023/C 179/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Compagnie industrielle de la matière végétale (CIMV) (Neuilly-sur-Seine, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Le Bret, R. Rard und P. Renié)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Ilkova und S. Romoli als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2021) 7932 final der Kommission vom 28. Oktober 2021 über die Beitreibung eines Betrags von 5 888 214,59 Euro zuzüglich Verzugszinsen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Compagnie industrielle de la matière végétale (CIMV) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 7.3.2022.

Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — Colombani/EAD

(Rechtssache T-113/22) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Mobbing – Art. 12a des Statuts – Antrag auf Beistand – Ablehnung des Antrags – Art. 24 des Statuts – Verteidigungsrechte – Beurteilungsfehler – Befugnismissbrauch – Vergleich – Einigungsmangel – Rückwirkende Beförderung)

(2023/C 179/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jean-Marc Colombani (Auderghem, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (vertreten durch R. Spáč und A. Ireland im Beistand der Rechtsanwälte M. Troncoso Ferrer und F.-M. Hilaire und der Rechtsanwältin L. Lence de Frutos)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV begehrt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung vom 15. Juni 2021, mit der der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) seinen am 18. Februar 2021 gemäß Art. 24 der Satzung der Beamten der Europäischen Union eingereichten Antrag auf Beistand teilweise abgelehnt hat, des am 9. Februar 2021 zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs und der stillschweigenden Entscheidung, ihn rückwirkend zum 1. Januar 2018 in die Besoldungsgruppe AD 14 zu befördern, die ihm durch Übermittlung der Bezügemitteilung von Mai 2021 mitgeteilt worden sei, und zum anderen Ersatz des ihm durch das Verhalten des EAD entstandenen materiellen und immateriellen Schadens.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Jean-Marc Colombani trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 165 vom 19.4.2022.

Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Perfetti Van Melle/EUIPO (Darstellung eines zylindrischen Behälters aus wellenförmigen Linien)

(Rechtssache T-199/22) (¹)

(Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsbildmarke mit der Darstellung eines zylindrischen Behälters aus wellenförmigen Linien – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht)

(2023/C 179/58)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Perfetti Van Melle SpA (Lainate, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen P. Testa und C. Pappalardo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. Februar 2022 (Sache R 1530/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Perfetti Van Melle SpA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 222 vom 7.6.2022.

Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — Fun Factory/EUIPO — I Love You (love you so much)**(Rechtssache T-306/22) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke love you so much – Ältere Unionsbildmarke I LOVE YOU SINCE FOREVER – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2023/C 179/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Fun Factory GmbH (Bremen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt K.-D. Franzen)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Klee und T. Frydendahl als Bevollmächtigte)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* I Love You, Inc. (Lewes, Delaware, Vereinigte Staaten)**Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. März 2022 (Sache R 1464/2021-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 284 vom 25.7.2022.

Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — celotec/EUIPO — Decotec Printing (DECOTEC)**(Rechtssache T-308/22) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionwortmarke DECOTEC – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Kein beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2023/C 179/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* celotec GmbH & Co. KG (Sendenhorst, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Warnke und Rechtsanwältin J. Römelt)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi als Bevollmächtigten)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Decotec Printing, SA (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Guridi Sedlak)**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. März 2022 (Sache R 1025/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Celotec GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 266 vom 11.7.2022.

Urteil des Gerichts vom 22. März 2023 — adp Merkur/EUIPO — psmtec (SEVEN SEVEN 7)

(Rechtssache T-408/22) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke SEVEN SEVEN 7 – Ältere Unionswortmarke Seven – Relative Eintragungshindernisse – Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine ernsthafte Benutzung – Art. 47 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001)

(2023/C 179/61)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: adp Merkur GmbH (Espelkamp, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Mandel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch A. Söder und M. Eberl als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: psmtec GmbH (Illertissen, Deutschland)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. April 2022 (Sache R 1498/2021-2) aufzuheben bzw. abzuändern.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 318 vom 22.8.2022.

Urteil des Gerichts vom 29. März 2023 — Machková/EUIPO — Aceites Almenara (ALMARA SOAP)

(Rechtssache T-436/22) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ALMARA SOAP – Ältere Unionswortmarke ALMENARA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 – Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke – Art. 47 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001)

(2023/C 179/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Veronika Machková (Šestajovice, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Balcar)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Śliwińska und D. Gája)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Aceites Almenara, SL (Puebla de Almenara, Spanien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. April 2022 (Sache R 1613/2021-1).

Tenor

- 1) Die Klage wird abgewiesen.
- 2) Frau Veronika Machková und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 340 vom 5.9.2022.

Beschluss des Gerichts vom 14. März 2023 — Mariani/Parlament

(Rechtssache T-196/22) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Entscheidung über den Ausschluss von der Teilnahme an Wahlbeobachtungsdelegationen des Parlaments bis zum Ende des Mandats – Maßnahme der internen Organisation der Arbeiten des Parlaments – Keine Beeinträchtigung der Bedingungen der Ausübung des Mandats eines Mitglieds des Parlaments – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2023/C 179/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Thierry Mariani (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt F.-P. Vos)

Beklagter: Europäisches Parlament (vertreten durch D. Moore und T. Lukácsi als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigserklärung der Entscheidung D-301939 der Ko-Vorsitzenden der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen vom 3. März 2022, ihn bis zum Ende seines Abgeordnetenmandats (2019–2024) von der Teilnahme an Wahlbeobachtungsdelegationen des Parlaments auszuschließen.

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Thierry Mariani trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 237 vom 20.6.2022.

Beschluss des Gerichts vom 14. März 2023 — Lacapelle/Parlament**(Rechtssache T-240/22) ⁽¹⁾**

(Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Entscheidung über den Ausschluss von der Teilnahme an Wahlbeobachtungsdelegationen des Parlaments bis zum Ende des Mandats – Maßnahme der internen Organisation der Arbeiten des Parlaments – Keine Beeinträchtigung der Bedingungen der Ausübung des Mandats eines Mitglieds des Parlaments – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2023/C 179/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Kläger:* Jean-Lin Lacapelle (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt F.-P. Vos)*Beklagter:* Europäisches Parlament (vertreten durch D. Moore und T. Lukácsi als Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung der Entscheidung D 301937 der Ko-Vorsitzenden der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen vom 3. März 2022, ihn bis zum Ende seines Abgeordnetenmandats (2019–2024) von der Teilnahme an Wahlbeobachtungsdelegationen des Parlaments auszuschließen.

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Jean-Lin Lacapelle trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 244 vom 27. 6.2022.

Beschluss des Gerichts vom 14. März 2023 — Juvin/Parlament**(Rechtssache T-241/22) ⁽¹⁾**

(Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Entscheidung über den Ausschluss von der Teilnahme an Wahlbeobachtungsdelegationen des Parlaments bis zum Ende des Mandats – Maßnahme der internen Organisation der Arbeiten des Parlaments – Keine Beeinträchtigung der Bedingungen der Ausübung des Mandats eines Mitglieds des Parlaments – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2023/C 179/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Kläger:* Hervé Juvin (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt F.-P. Vos)*Beklagter:* Europäisches Parlament (vertreten durch D. Moore und T. Lukácsi als Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung der Entscheidung D 301936 der Ko-Vorsitzenden der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen vom 3. März 2022, ihn bis zum Ende seines Abgeordnetenmandats (2019–2024) von der Teilnahme an Wahlbeobachtungsdelegationen des Parlaments auszuschließen.

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.

2. Herr Hervé Juvin trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABL C 244 vom 27.6.2022.

Beschluss des Gerichts vom 14. März 2023 — Mordalski/EUIPO — Anita Food (ANITA)

(Rechtssache T-254/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsmarke, die nicht mehr existiert – Klage, die offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrt)

(2023/C 179/66)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Kläger: Grzegorz Mordalski (Działoszyn, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Korbela)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Hanf und J. Ivanauskas als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Anita Food, SA (Lima, Peru)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 3. März 2022 (Sache R 1616/2021-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 244 vom 27.6.2022.

Beschluss des Gerichts vom 23. März 2023 — Domaine Boyar International/EUIPO — Consorzio DOC Bolgheri e Bolgheri Sassicaia (BOLGARÉ)

(Rechtssache T-300/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BOLGARÉ – Ältere Ursprungsbezeichnung „Bolgheri“ – Art. 8 Abs. 4a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Art. 46 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung 2017/1001 – Art. 103 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1308/2013)

(2023/C 179/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Domaine Boyar International EAD (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwältin F. Bojinova)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Consorzio per la tutela dei vini con denominazione di origine Bolgheri e Bolgheri Sassicaia (Consorzio DOC Bolgheri e Bolgheri Sassicaia) (Castagneto Carducci, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Caneva und Rechtsanwältin N. Colombo)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. März 2022 (Sache R 2564/2019-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Domaine Boyar International EAD trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die dem Consorzio per la tutela dei vini con denominazione di origine Bolgheri e Bolgheri Sassicaia (Consorzio DOC Bolgheri e Bolgheri Sassicaia) entstanden sind.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 276 vom 18.7.2022.

Beschluss des Gerichts vom 29. März 2023 — Oxyzoglou/Kommission

(Rechtssache T-342/22) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Ruhegehalt – Vor dem Eintritt in den Dienst der Union erworbene Ruhegehaltsansprüche – Übertragung auf das System der Union – Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren – Aufhebungsklage – Antrag auf Rückzahlung eines Teils des übertragenen Kapitals – Ungerechtfertigte Bereicherung – Beschwerdefrist – Offensichtliche Unzulässigkeit – Verpflichtungsantrag – Offensichtliche Unzuständigkeit)

(2023/C 179/68)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Despina Oxyzoglou (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Grisay und A. Ansay)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Brauhoff und L. Radu Bouyon als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (vertreten durch J. Van Pottelberge und M. Windisch als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und X. Chamodra als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin im Wesentlichen zum einen die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 11. März 2022, mit der ihre Beschwerde gegen den Bescheid vom 21. April 2020 über die Festsetzung ihrer Ruhegehaltsansprüche zurückgewiesen wurde, und zum anderen die Rücksendung ihrer Akte an die Einstellungsbehörde zur Bestimmung des ihr zu erstattenden Betrags, hilfsweise, die Verurteilung der Kommission zur Zahlung eines Betrags von 30 439,50 Euro aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung und, höchst hilfsweise, die Kommission aufzufordern, ihre Berechnungsmethode zu erläutern und sie auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Despina Oxyzoglou trägt ihre Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 284 vom 25.7.2022.

Beschluss des Gerichts vom 29. März 2023 — Mozelsio/Kommission(Rechtssache T-343/22) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Ruhegehalt – Vor dem Eintritt in den Dienst der Union erworbene Ruhegehaltsansprüche – Übertragung auf das System der Union – Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren – Aufhebungsklage – Antrag auf Rückzahlung eines Teils des übertragenen Kapitals – Ungerechtfertigte Bereicherung – Beschwerdefrist – Offensichtliche Unzulässigkeit – Verpflichtungsantrag – Offensichtliche Unzuständigkeit)

(2023/C 179/69)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Muriel Mozelsio (Enghien, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Grisay und A. Ansay)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Brauhoff und L. Radu Bouyon als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (vertreten durch J. Van Pottelberge und M. Windisch als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und X. Chamodraka als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin im Wesentlichen zum einen die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 11. März 2022, mit der ihre Beschwerde gegen den Bescheid vom 16. Juni 2021 über die Festsetzung ihrer Ruhegehaltsansprüche zurückgewiesen wurde, und zum anderen die Rücksendung ihrer Akte an die Einstellungsbehörde zur Bestimmung des ihr zu erstattenden Betrags, hilfsweise, die Verurteilung der Kommission zur Zahlung eines Betrags von 15 051,38 Euro aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung und, höchst hilfsweise, die Kommission aufzufordern, ihre Berechnungsmethode zu erläutern und sie auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Muriel Mozelsio trägt ihre Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 284 vom 25.7.2022.

Beschluss des Gerichts vom 31. März 2023 — Thomas Henry/EUIPO (MATE MATE)(Rechtssache T-482/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke MATE MATE – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Fehlende Unterscheidungskraft – Täuschender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und g der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2023/C 179/70)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Thomas Henry GmbH (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Spieker und Rechtsanwältinnen D. Mienert und J. Si-Ha Selbmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Walicka als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. Mai 2022 (Sache R 406/2021-1) aufzuheben.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 359 vom 19.9.2022.

Beschluss des Gerichts vom 30. März 2023 — ATPN/Kommission

(Rechtssache T-567/22) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Umwelt – Delegierte Verordnung [EU] 2022/1214 – Kernenergie – Nachhaltige Tätigkeit – Vereinigung – Keine unmittelbare Betroffenheit – Unzulässigkeit)

(2023/C 179/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Association Trinationale de Protection Nucléaire (ATPN) (Basel, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Lepage)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. von Rintelen, A. Nijenhuis und C. Auvret)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. 2022, L 188, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Streithilfeantrag der Französischen Republik hat sich erledigt.
3. Die Klägerin trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
4. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 418 vom 31.10.2022.

Beschluss des Gerichts vom 28. März 2023 — Primicerj/Kommission**(Rechtssache T-612/22) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage – Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Ursprüngliche Zugangsverweigerung – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit – Verpflichtungsantrag – Unzuständigkeit)**

(2023/C 179/72)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Paola Primicerj (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Iorio)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Spina als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 2. August 2022, mit dem ihr Antrag auf Zugang zu einem zusätzlichen Aufforderungsschreiben vom 15. Juli 2022 abgelehnt worden war, das die Europäische Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens 2016/4081 hinsichtlich der Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften über den von ehrenamtlichen Richtern geleisteten Dienst mit dem Unionsrecht an die Italienische Republik gerichtet hatte.

Tenor

1. Die Klage wird teilweise wegen offensichtlicher Unzuständigkeit und teilweise als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag von Herrn Gabriele Di Girolamo, Frau Roberta Tesei und der Associazione Nazionale Giudici di Pace (ANGDP) auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Frau Paola Primicerj trägt die Kosten.
4. Herr Gabriele Di Girolamo, Frau Roberta Tesei und die ANGDP tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 432 vom 14.11.2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 22. März 2023 — TP/Kommission**(Rechtssache T-776/22 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Aufträge – Haushaltsordnung – Zweijähriger Ausschluss von den Vergabeverfahren, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und aus dem EEF finanziert werden – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)**

(2023/C 179/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: TB (vertreten durch Rechtsanwälte T. Faber, F. Bonke und I. Sauvagnac)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch F. Moro, F. Behre und P. Rossi als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV begehrt die Antragstellerin die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 1. Oktober 2022, mit dem sie von der Teilnahme an den Vergabeverfahren nach der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1), von der Auswahl zur Ausführung von Mitteln der Europäischen Union und von der Teilnahme an den Vergabeverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 215/323 (ABl. 2018, L 307, S. 1) ausgeschlossen wurde.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. März 2023 — Cogebi und Cogebi/Rat**(Rechtssache T-782/22 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Verbot, Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Verstoß gegen Formerfordernisse – Unzulässigkeit)

(2023/C 179/74)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: Cogebi (Beersel, Belgien), Cogebi, a.s. (Tábor, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwältin H. over de Linden)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bishop und E. Nadbath als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV begehren die Antragstellerinnen die Aussetzung der Vollziehung des Anhangs VI der Verordnung (EU) 2022/1904 des Rates vom 6. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2022, L 259 I, S. 3), soweit damit Anhang XXI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 1), geändert wird, indem der KN-Code 6814 in die Liste der Güter und Technologien gemäß Art. 3i der Verordnung Nr. 833/2014 aufgenommen wird.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
-

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. März 2023 — Enmacc/Kommission**(Rechtssache T-1/23 R)*****(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Dienstleistungen für die Organisation der Bündelung von Nachfrage und Ausschreibungen für Gas im Rahmen der Energieplattform der Union – Antrag auf einstweilige Anordnung – Interessenabwägung)***

(2023/C 179/75)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Enmacc GmbH (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte A. von Bonin, A. Pliego Selie und T. van Helfteren)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch J. Estrada de Solà, S. Romoli, G. Gattinara und T. Scharf als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV begehrt die Antragstellerin im Wesentlichen die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2022, das Vergabeverfahren ENER/2022/NP/0041 im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung und ohne die Klägerin zur Teilnahme am diesem Verfahren einzuladen durch- oder fortzuführen, hilfsweise die Aussetzung der Vergabe des Auftrags im Rahmen des streitigen Vergabeverfahrens sowie weiter hilfsweise die Aussetzung der Unterzeichnung des Vertrags im Rahmen dieses Verfahrens.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 9. Januar 2023 — Koppers Denmark u. a./Kommission**(Rechtssache T-9/23)**

(2023/C 179/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Koppers Denmark (Nyborg, Dänemark) und neun weitere Kläger (vertreten durch Rechtsanwältinnen R. Cana, E. Mullier und H. Widemann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären,
- die angefochtene Verordnung⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit mit ihr Beschränkungen für das Inverkehrbringen behandelter Waren eingeführt werden,
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen, und
- alle weiteren Maßnahmen zu treffen, die das Gericht für erforderlich hält.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe gegen Art. 14 Abs. 4 sowie Art. 58 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ^(?) verstoßen, *ultra vires* gehandelt/ihre Befugnisse überschritten und das berechtigte Vertrauen der Kläger verletzt, indem sie die Beschränkungen für die behandelten Waren eingeführt habe.
2. Die Kommission habe offenkundige Beurteilungsfehler begangen sowie gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und die Begründungspflicht verstoßen, indem sie die Beschränkungen für die behandelten Waren eingeführt habe.
3. Die Kommission habe gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen, indem sie das Inverkehrbringen behandelter Waren untersagt habe, ohne das Vorliegen einer „besonderen Bedeutung“ festgestellt zu haben, so dass sie von ihren eigenen Leitlinien abgewichen sei.
4. Die Kommission habe gegen Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und Art. 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen, indem sie die Beschränkungen für die behandelten Waren eingeführt habe.
5. Die Kommission habe gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen sowie offensichtliche Tatsachen- und Beurteilungsfehler begangen, indem sie bei der Einführung von Kennzeichnungsvorschriften in Bezug auf die Anforderungen an die Lagerung behandelter Waren nicht alle relevanten Informationen berücksichtigt habe.
6. Die Kommission habe gegen die Art. 67-68 und 129 sowie gegen Eintrag 31 von Anhang XVII der REACH-Verordnung ^(?) verstoßen, nicht alle relevanten Informationen berücksichtigt und ihre Befugnisse gemäß Art. 14 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 überschritten, indem sie die Beschränkungen mit der angefochtenen Verordnung eingeführt und so die nach der REACH-Verordnung bestehenden Beschränkungen eingeschränkt habe.

(¹) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1950 der Kommission vom 14. Oktober 2022 zur Verlängerung der Genehmigung von Kreosot als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2022, L 269, S. 1).

(²) Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten in geänderter Fassung (ABl. 2012, L 167, S. 1).

(³) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in geänderter Fassung (ABl. 2006, L 396, S. 1).

Klage, eingereicht am 20. Januar 2023 — Feport/Kommission

(Rechtssache T-17/23)

(2023/C 179/77)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Federation of European Private Port Operators (Feport) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Le Bret)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Kommission in der Sache SA.33828 — Griechische Tonnagesteuerregelung insofern nicht tätig geworden ist, als sie das förmliche Verfahren gegen Griechenland nicht eröffnet und jedenfalls keinen klaren Standpunkt gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) 2015/1589 ⁽¹⁾ und Art. 108 AEUV bezogen hat;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage bringt die Klägerin vor, dass alle Voraussetzungen für die Untätigkeit nach Art. 265 AEUV im vorliegenden Fall erfüllt seien und dass diese Untätigkeit mehrere Verstöße gegen die Verträge, die Grundsätze und das Sekundärrecht der EU beinhalte. Sie macht insoweit vier Klagegründe geltend:

1. Die Kommission habe dadurch, dass sie das förmliche Verfahren gegen Griechenland nicht eröffnet habe, gegen ihre Schlussfolgerungen in der Sache SA.33828 — Griechische Tonnagesteuerregelung und ihre Leitlinien von 2003 für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (Seeverkehrsleitlinien) verstoßen.
2. Die Kommission habe dadurch gegen die Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Art. 23) und Art. 108 AEUV verstoßen, dass sie das förmliche Prüfverfahren sieben Jahre nach Erlass des Beschlusses nach Art. 23 nicht eröffnet habe. Zudem habe die Kommission durch die Weigerung, insoweit einen klaren Standpunkt zu beziehen, unter Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2015/1589 (Art. 24), die Charta der Grundrechte (Art. 41 und 47) und die Grundsätze der EU (wie Vertrauensschutz) die Rechte der Beteiligten verletzt.
3. Die Kommission habe gegen den durch die EU-Charta (Art. 20 und 21) geschützten Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen ihre Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV) verstoßen, indem sie es *ad vitam eternam* abgelehnt habe, auf der Grundlage von Art. 107 AEUV gegen die griechische Tonnagesteuerregelung vorzugehen, während sie gleichwertige staatliche Beihilferegulungen für Häfen in anderen Mitgliedstaaten innerhalb eines begrenzten Zeitraums abgebaut habe.
4. Die Kommission habe in Bezug auf Mindestbesteuerungsvorschriften, die von allen Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2024 auf der Grundlage der Vereinbarung der OECD über die zweite Säule (Dezember 2021) und des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union (Dezember 2021) entsprechend der Einigung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom Dezember 2022 umgesetzt werden müssten, die internationalen Steuerstandards sowie das Steuerrecht und die Steuerverpflichtungen der EU nicht eingehalten.

(¹) Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 20. Januar 2023 — Griechenland/Kommission

(Rechtssache T-18/23)

(2023/C 179/78)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (vertreten durch E. Leftheriotou, A.-E. Vasilopoulou und O. Pastellas als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss C(2022) 8047 final der Kommission vom 15. November 2022 über die buchhalterische Behandlung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung „Ausrichtung“ (EAGFL) finanzierten Ausgaben in bestimmte Fällen von in Griechenland festgestellten Unregelmäßigkeiten in vollem Umfang für nichtig zu erklären
- hilfsweise, den angefochtenen Beschluss in Bezug auf den Betrag für nichtig zu erklären, der demjenigen entspricht, der vom nationalen Gericht in der Rechtssache 2014/10019 für nichtig erklärt wurde, d. h. den angelasteten Betrag von 145 854,46 auf 48 619,63 Euro zu verringern;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Fehlende Rechtsgrundlage für den Erlass des angefochtenen Beschlusses der Kommission über die Anlastung des streitigen Betrags, da die Verordnung (EG) Nr. 1681/1994 ⁽¹⁾ aufgehoben worden sei und auf Fälle in Bezug auf den Programmplanungszeitraum 1994-1999 nicht mehr anzuwenden sei und die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ⁽²⁾ nur für Unregelmäßigkeiten im Bereich des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gelte.
2. Zweiter Klagegrund: Fehler der Kommission bei der Beurteilung des Sachverhalts in Bezug auf die Feststellung, dass die griechischen Behörden bei der Behandlung der Rechtssache 2014/10019 nicht die nötige Sorgfalt an den Tag gelegt hätten. Zudem sei der Betrag von 145 854,46 Euro unverhältnismäßig.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (ABl. 1994, L 178, S. 43).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347, 20.12.2013, p.549).

Klage, eingereicht am 23. Januar 2023 — Mead Johnson Nutrition (Asia Pacific) u. a./Kommission**(Rechtssache T-37/23)**

(2023/C 179/79)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerinnen: Mead Johnson Nutrition (Asia Pacific) Pte Ltd (Singapur, Singapur), MJN Global Holdings BV (Amsterdam, Niederlande), Mead Johnson Nutrition Co. (Chicago, Illinois, Vereinigte Staaten) (vertreten durch C. Quigley, KC, M. Whitehouse und P. Halford, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss C(2022) 7665 final der Kommission vom 31. Oktober 2022 in der Sache SA.34914 (2013/C) — Körperschaftsteuersystem in Gibraltar (im Folgenden: angefochtener Beschluss) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären und
- der Kommission ihre Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit, da die Kommission keine Zuständigkeit gemäß Art. 92 Abs. 3 Buchst. a des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU habe, weil die Verfahrensakte SA.34914 und alle verbundenen Verfahren mit Erlass des abschließenden Beschlusses (EU) 2019/700 vom 19. Dezember 2018 ⁽²⁾ eingestellt worden seien und der Untersuchung der Kommission betreffend MJN Holdings (Gibraltar) Limited vor Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 keine neue Fallnummer zugewiesen worden sei, oder überhaupt keine Zuständigkeit habe.
2. Verletzung wesentlicher Formvorschriften, da die Kommission dadurch gegen Art. 6 Abs. 1 der Verfahrensverordnung (EU) 2015/1589 ⁽³⁾, wonach die Kommission in einem Beschluss über die Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens alle ihr vorliegenden wesentlichen Sach- und Rechtsfragen zusammenzufassen habe, verstoßen habe, dass sie von den Klägerinnen zuvor mitgeteilte und ihr vorliegende relevante Informationen, dass der Steuervorbescheid MJN GibCo von 2012 über den 1. Januar 2014 hinaus nicht fortbestehe und die Nutzungsentgelte bei ordnungsgemäßer Anwendung des Rechts von Gibraltar nicht steuerpflichtig seien, nicht einbezogen habe. Darüber hinaus hätte die Kommission vor Erlass des Beschlusses gemäß Art. 6 Abs. 1 (angefochtener Beschluss) bei ihrer vorläufigen Würdigung und gemäß dem Grundsatz der guten Verwaltung jedenfalls die zuvor von den Klägerinnen mitgeteilten Informationen mit dem Vereinigten Königreich erörtern müssen.

3. Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zur Anwendung von Art. 107 und 108 AEUV, da der angefochtene Beschluss unter Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung nach einer völlig unangemessenen Verzögerung erlassen worden sei.

⁽¹⁾ ABl. 2023, C 52, S. 10.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/700 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die staatliche Beihilfe SA.34914 (2013/C) des Vereinigten Königreichs betreffend das Körperschaftsteuersystem in Gibraltar (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2018] 7848) (ABl. 2019, L 119, S. 151).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 6. Februar 2023 — EBB (Sektion Rat)/Rat

(Rechtssache T-44/23)

(2023/C 179/80)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Europäischer Beamtenbund (Sektion Rat) (EBB [Sektion Rat]) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Champetier und S. Rodrigues)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären; folglich
- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- den Beklagten zur Zahlung von einem symbolischen Euro für den erlittenen immateriellen Schaden zu verurteilen;
- dem Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage auf Aufhebung des Vermerks des Rates vom 24. November 2022, mit dem ihm die Ergebnisse und Folgen des Nachprüfungsverfahrens mitgeteilt wurden, das gemäß der Vereinbarung vom 28. März 2006 zwischen dem Rat der Europäischen Union und den Gewerkschaften bzw. Berufsverbänden des Personals des Generalsekretariats des Rates (im Folgenden: Vereinbarung) gegen ihn eingeleitet worden war, macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen die Vereinbarung und das Mandatsschreiben.
2. Verstoß gegen den Geist der loyalen Zusammenarbeit, der sich aus der Vereinbarung ergebe, gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und gegen den Grundsatz der Vertragserfüllung nach Treu und Glauben.

Klage, eingereicht am 16. Februar 2023 — Pollinis France/Kommission

(Rechtssache T-94/23)

(2023/C 179/81)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pollinis France (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Bailleux)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 6. Dezember 2022 für nichtig zu erklären, mit dem ihr Antrag auf interne Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/708 der Kommission ⁽¹⁾, soweit damit der Genehmigungszeitraum für den Wirkstoff Boscalid verlängert wurde, abgelehnt wurde (im Folgenden: angefochtener Beschluss);
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Fehlerhaftes Verständnis von Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾

Der angefochtene Beschluss beruhe auf einem Verständnis von Art. 17, das mit den Vorgaben und Zielen der Verordnung Nr. 1107/2009, dem Vorsorgeprinzip und mehreren Bestimmungen des Primärrechts (Art. 168 und 191 AEUV sowie Art. 35 und 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [im Folgenden: Charta]) unvereinbar sei.

Art. 17 der Verordnung Nr. 1107/2009 könne nicht so verstanden werden, dass er die Kommission verpflichte, eine Genehmigung endlos zu verlängern, unabhängig von Zahl und Dauer früherer Verlängerungen und ungeachtet der Risiken, die eine solche Verlängerung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt mit sich bringen könne.

Speziell im Fall von Boscalid hätte die Kommission ihre Genehmigung nicht über so viele Jahre verlängern dürfen, da der Antrag auf Erneuerung eine Vielzahl von Fragen seitens der EFSA aufgeworfen habe und zahlreiche Studien ernsthafte Zweifel an der Sicherheit von Boscalid für die menschliche Gesundheit und die Umwelt geweckt hätten.

2. Hilfsweise: Rechtswidrigkeit von Art. 17 der Verordnung Nr. 1107/2009

Falls das Gericht zu der Auffassung gelangen sollte, dass der angefochtene Beschluss und die Durchführungsverordnung 2022/708 der Kommission auf einem korrekten Verständnis von Art. 17 der Verordnung Nr. 1107/2009 basierten, müsste diese gesetzliche Bestimmung für die Zwecke des vorliegenden Verfahrens gemäß Art. 277 AEUV unangewendet bleiben, da sie dann gegen das Vorsorgeprinzip, die Art. 168 und 191 AEUV sowie die Art. 35 und 37 der Charta verstieße. Dementsprechend dürfte Art. 17 nicht angewandt werden und könnte nicht als geeignete Rechtsgrundlage für den angefochtenen Beschluss dienen, der demzufolge für nichtig erklärt werden müsste.

3. Verstoß gegen die Anforderungen von Art. 17 der Verordnung Nr. 1107/2009

Die Kommission habe zu Unrecht angenommen, dass die Voraussetzungen für eine Ausweitung im Sinne von Art. 17 der Verordnung Nr. 1107/2009 erfüllt seien:

- Sie sei irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass die Verzögerung im Erneuerungsverfahren nicht dem Unternehmen, das den Antrag auf Erneuerung gestellt habe, zugerechnet werden könne, ohne die Rolle des Antragstellers in Bezug auf diese Verzögerung überhaupt geprüft zu haben.
- Sie habe zu Unrecht angenommen, dass die Verlängerung des Genehmigungszeitraums von Boscalid für das fünfte Jahr in Folge notwendig sei, um den Antrag auf Erneuerung prüfen zu können.

4. Begründungsmangel

Die Kommission habe sowohl mit der Feststellung, dass die Durchführungsverordnung 2022/708 der Kommission hinreichend begründet sei, als auch dadurch, dass sie im angefochtenen Beschluss nicht die Gründe für die Verzögerung im Neubewertungsverfahren angegeben habe, einen Fehler begangen.

- (¹) Durchführungsverordnung (EU) 2022/708 der Kommission vom 5. Mai 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 im Hinblick auf die Verlängerung der Genehmigungszeiträume für die Wirkstoffe 2,5 Dichlorbenzoesäuremethylester, Essigsäure, Aclonifen, Aluminiumammoniumsulfat, Aluminiumphosphid, Aluminiumsilicat, Bifluthinamid, Benthialdicarb, Boscalid, Calciumcarbid, Captan, Cymoxanil, Dimethomorph, Dodemorph, Ethepon, Ethylen, Teebaumextrakt, Rückstände aus der Fettdestillation, Fettsäuren C7 bis C20, Fluoastobin, Flurochloridon, Folpet, Formetanat, Gibberellinsäure, Gibberellin, hydrolysierte Proteine, Eisensulfat, Magnesiumphosphid, Metam, Metamitron, Metazachlor, Metribuzin, Milbemectin, Phenmedipham, Pirimiphos-methyl, Pflanzenöle/Nelkenöl, Pflanzenöle/Rapsöl, Pflanzenöle/Grüne-Minze-Öl, Propamocarb, Proquinazid, Prothioconazol, Pyrethrin, Quarzsand, Fischöl, Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schafsfett, S-Metolachlor, geradkettige Lepidopterenpheromone, Sulcotrion, Tebuconazol und Harnstoff (ABl. 2022, L 133, S. 1).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).

Klage, eingereicht am 21. Februar 2023 — PAN Europe/Kommission

(Rechtssache T-104/23)

(2023/C 179/82)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Bailleux)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den ihm am 13. Dezember 2022 bekanntgegebenen Beschluss der Kommission vom 12. Dezember 2022, mit dem ein gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) gestellter Zweit Antrag teilweise abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Klagegrund gestützt, mit dem geltend gemacht wird, der Beschluss der Kommission verstoße gegen folgende Vorschriften:

- Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich und Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001;
- Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (²).

Konkret müsse der Beschluss der Kommission insoweit für nichtig erklärt werden, als damit der Zugang zu Dokumenten auf der Grundlage einer fehlerhaften Auslegung der Ausnahmen in Bezug auf den Schutz von Gerichtsverfahren (Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001) und des Entscheidungsprozesses (Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001) verweigert werde.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

(²) Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

Klage, eingereicht am 28. Februar 2023 — VB/EZB**(Rechtssache T-124/23)**

(2023/C 179/83)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* VB (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)*Beklagte:* Europäische Zentralbank**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 4. April 2022 für nichtig zu erklären, mit der ihm mitgeteilt wurde, dass er kein Tagegeld erhalten werde,
- gegebenenfalls die Entscheidung vom 2. August 2022 für nichtig zu erklären, mit der sein am 2. Juni 2022 gestellter Antrag auf Überprüfung der genannten, ihm den Bezug von Tagegeld verweigernden Entscheidung zurückgewiesen wurde,
- gegebenenfalls die Entscheidung vom 19. Dezember 2022 für nichtig zu erklären, mit der seine am 30. September 2022 erhobene Beschwerde zurückgewiesen wurde,
- die Zahlung des Betrags von 9 270 Euro (d. h. des Tagegelds für drei Monate) zuzüglich Zinsen in Höhe des einschlägigen Zinssatzes („Hauptrefinanzierungssatz“) der Europäischen Zentralbank plus zwei Prozentpunkte für den Zeitraum vom 1. April 2022 bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung des geforderten Betrags anzuordnen,
- den erlittenen immateriellen Schaden des Klägers mit dem symbolischen Betrag von 1 Euro zu ersetzen,
- der Beklagten die von ihm getragenen Prozesskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf folgende Gründe.

1. Verstoß gegen die Art. 4.1.1 und 4.5.1 der Dienstvorschriften der EZB sowie Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot.
2. Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.
3. Verletzung der Fürsorgepflicht.

Klage, eingereicht am 13. März 2023 — Nardi/EZB**(Rechtssache T-131/23)**

(2023/C 179/84)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Klägerin:* Anna Nardi (Neapel, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. De Siena)*Beklagte:* Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die außervertragliche Haftung der Europäischen Zentralbank (EZB), vertreten durch die Präsidentin Christine Lagarde dafür festzustellen:
 - a) dass sie für die von der Klägerin gehaltenen Wertpapiere mit der Bezeichnung SI FTSE.COPERP einen in Abs. 2 des mit „Sachverhalt“ bezeichneten Abschnitts der vorliegenden Klage dokumentierten und beschriebenen Kursverlust von 626 134,29 Euro bewirkt hat, aus dem sich ein Gesamtverlust in Höhe von 81,54 % des investierten Kapitals in Höhe von 767 856,16 Euro ergab, indem Frau Christine Lagarde am 12. März 2020 in ihrer Eigenschaft als Präsidentin der EZB den berühmten Satz geäußert hat: „Wir sind nicht dafür da, Zinsunterschiede zwischen einzelnen Ländern zu mindern, das ist nicht die Aufgabe der EZB“, was einen maßgeblichen Wertverlust von Wertpapieren an allen Börsen der Welt und von 16,92 % an der Börse von Mailand bewirkt hat, einem prozentualen Wert, der in der Geschichte dieser Börse noch nie erreicht wurde, indem Frau Lagarde mit diesem in einer Pressekonferenz geäußerten Satz die gesamte Welt darüber informierte, dass die EZB den Wert von Anleihen, die von Ländern in Schwierigkeiten herausgegeben werden, nicht mehr stützen werde, und damit einen vollständigen Wechsel der Ausrichtung der Geldpolitik verkündete, der die EZB unter der Präsidentschaft des vorherigen Präsidenten gefolgt war, der sein eigenes Mandat im November 2019 beendet hatte;
 - b) dass sie durch diese Verhaltensweisen und in der Folge durch den schwindelerregenden Fall des Börsenindizes der Mailänder Börse den Vermögensverlust der Klägerin verursacht hat;
 - c) dass sie einen Vermögensschaden von 626 134,29 Euro als eingetretene Vermögenseinbuße und von 912 673,83 Euro für entgangenen Gewinn verursacht hat;
 - d) dass sie folglich bei der Klägerin einen Vermögensschaden von insgesamt 1 538 808,12 Euro verursacht hat;
 - e) dass sie einen auf 500 000,00 Euro bezifferten immateriellen Schaden durch psychisches Leid der Klägerin und ihrer Familie, Schädigung von Ehre, Ruf, sowie persönlicher und beruflicher Integrität verursacht hat;
 - f) dass sie einen Schaden durch den Verlust einer Chance verursacht hat.
- die EZB in Person ihrer derzeitigen Präsidentin zur Entschädigung der genannten Vermögensschäden aus dem aufgetretenen Verlust und dem entgangenen Gewinn, der Nichtvermögensschäden und der Schäden aus dem Verlust einer Chance der Klägerin die gemäß den in den jeweiligen Kapiteln und Abschnitten der vorliegenden Klage ausgeführten Kriterien geschätzt werden, durch folgende Zahlungen zugunsten der Klägerin zu verurteilen: 1) 1 538 808,12 Euro für den Vermögensschaden; 2) 500 000,00 Euro für den immateriellen Schaden; 3) und damit zu einer Zahlung in Gesamthöhe von 2 038 808,12 Euro.
- hilfsweise, die EZB in Person ihrer derzeitigen Präsidentin für die oben genannten Schadensarten zur Zahlung der verschiedenen Einzelpositionen zugunsten der Klägerin zu verurteilen, die im Verlauf des Rechtsstreits bestimmt werden, soweit sie gerichtlich festgestellt werden, auch mittels einer vom Gericht angeordneten Begutachtung im Sinne von Art. 70 der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union.
- Zahlung eines Betrags, den das Gericht nach eigenem Ermessen als Entschädigung für die Schäden und den Verlust der Chance feststellt und beziffert.
- Sämtliche Beträge zuzüglich Verzugszinsen ab dem 12. März 2020, dem Zeitpunkt des Schadensereignisses, und bis zur tatsächlichen Entschädigung.
- Der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt:

1. Der erste Klagegrund betrifft eine Haftung der EZB aufgrund der Art. 340 Abs. 3 AEUV und 2043 des italienischen Zivilgesetzbuchs für den materiellen und immateriellen Schaden, den die Klägerin erlitten habe.

2. Mit dem zweiten Klagegrund werden der materielle und immaterielle Schaden und der Verlust einer Chance, die die Klägerin erlitten habe, bezeichnet und die für die Bezifferung verwendeten Grundsätze dargelegt.
3. Der dritte Klagegrund bezieht sich auf die in der Rechtsprechung der Europäischen Union, insbesondere in den Urteilen vom 28. Oktober 2022, Vialto Consulting/Kommission, C-650/19 P, vom 9. Februar 2022, QI u. a./Kommission und EZB, T-868/16, sowie vom 21. Januar 2014, Klein/Kommission, T-309/10 dargestellten Grundsätze.

Es werden die Voraussetzungen veranschaulicht, die vorliegen müssten, um eine außervertragliche Haftung eines europäischen Organs gegenüber einem Unionsbürger auszulösen und geltend gemacht, dass diese Voraussetzungen — wie auch vom Gutachter in der der Klage beigefügten Versicherung an Eides statt bestätigt — unter Zugrundelegung eines Vergleichs mit dem Unionsrecht, mit dem die EZB, die Organe und ihre jeweiligen Aufgaben geregelt würden, vorlägen.

Es liege ein Verstoß gegen primäres und abgeleitetes Unionsrecht und ein Befugnismissbrauch der Präsidentin der EZB vor.

Es liege ein am 12. März 2020 begangener Verstoß der EZB in Person ihrer Präsidentin gegen Art. 127 Abs. 2 AEUV („Geldpolitik“), die Art. 3, 10, 11, 12, 13, 38 der Satzung des Systems der Europäischen Zentralbanken und der EZB sowie gegen Art. 17 Nrn. 17.2 und 17.3 der mit dem Beschluss der EZB vom 19. Februar 2004⁽¹⁾ erlassenen Regelung vor.

4. Mit dem vierten Klagegrund wird der Vermögensschaden, den die Klägerin erlitten habe (entstandener Schaden und entgangener Gewinn), beziffert, begründet und dokumentiert.
5. Mit dem fünften Klagegrund wird der Schaden durch psychisches Leid und Schädigung von Ehre, persönlicher und beruflicher Integrität beziffert, begründet und dokumentiert.
6. Mit dem sechsten Klagegrund wird der Schaden aus dem Verlust einer Chance veranschaulicht, begründet und durch Annahmen und Wahrscheinlichkeitsrechnung nachgewiesen und seine Auszahlung aus Billigkeitsgründen begehrt.
7. Mit dem siebten Klagegrund werden die Grundsätze der Rechtsprechung der Europäischen Union, insbesondere im Urteil des Gerichts der Europäischen Union von 12. September 2007, Rechtssache T-250/04, Combescot/Kommission, im Bereich von durch die Europäischen Organe bei Unionsbürgern verursachten Nichtvermögensschäden dargestellt.

⁽¹⁾ Beschluss 2004/257/EG der Europäischen Zentralbank vom 19. Februar 2004 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/2) (ABl. 2004, L 80, S. 33), in der durch den Beschluss BCE/2014/1 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2014 (ABl. 2014, L 95, S. 56) geänderten Fassung.

Klage, eingereicht am 10. März 2023 — Biogen Netherlands/Kommission

(Rechtssache T-137/23)

(2023/C 179/85)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Biogen Netherlands BV (Badhoevedorp, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Schoonderbeek)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2022) 9544 (final) der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2022 über die Erteilung einer Zulassung für das Humanarzneimittel „Dimethyl Fumarate Teva — dimethylfumarat“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Nichtbeachtung des Systems der Richtlinie 2001/83/EG⁽²⁾ in Bezug auf die Vorschriften über den behördlichen Datenschutz, einschließlich Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie, und der Verpflichtungen der Antragsteller für Generika nach Art. 10 Abs. 1 dieser Richtlinie.
2. Zweiter Klagegrund: Verkennung der Folgen des Gutachtens des Ausschusses für Humanarzneimittel vom 11. November 2021 für die Frage, ob die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Fumaderm geeignet gewesen sei, eine umfassende Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Tecfidera gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2001/83/EG einzuleiten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung der Verfahren der Union für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).

Klage, eingereicht am 17. März 2023 — VI/Kommission**(Rechtssache T-147/23)**

(2023/C 179/86)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Klägerin: VI (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Klägerin beantragt,

— folgende Maßnahmen für nichtig zu erklären:

- Entscheidung vom 20. Mai 2022, mit der ihr mitgeteilt wurde, dass sie bei der Bewertung mit dem Talent Screener im Auswahlverfahren EPSO/AST/150/21 für Labortechniker 53 Punkte erreicht habe, während die Mindestpunktzahl für die Zulassung zur nächsten Phase 57 Punkte beträgt, und
- Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 8. Dezember 2022, ARES (2022) s.9324205, mit der die gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union am 14. Juni 2022 eingelegte und unter dem Aktenzeichen R/30/22 registrierte Beschwerde zurückgewiesen wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage trägt die Klägerin drei Gründe vor.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Bewertung der Qualifikationen und der Dauer ihrer Berufserfahrung, die vom Prüfungsausschuss willkürlich verkürzt worden seien, und Verstoß gegen die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, die eine Neuaufteilung der Dauer der Berufserfahrung innerhalb der verschiedenen Kriterien des Talent Screeners nicht zugelassen habe.
2. Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 des Anhangs III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht befugt gewesen sei, Gewichtungsfaktoren festzulegen.

3. Verstoß gegen die Art. 27 und 29 des Statuts sowie gegen Art. 5 Abs. 1 des Anhangs III des Statuts, da der Prüfungsausschuss die Richtigkeit der von den Bewerbern im Talent Screener angegebenen Qualifikationen und Berufserfahrungen nicht überprüft habe, bevor er die Liste der zur nächsten Phase des Assessment Centers zugelassenen Bewerber erstellt habe.

Klage, eingereicht am 18. März 2023 — VK/Kommission

(Rechtssache T-148/23)

(2023/C 179/87)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: VK (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— folgende Maßnahmen für nichtig zu erklären:

- die abschlägige Entscheidung über den Antrag auf Zusammenführung der Ruhegehaltsansprüche gemäß Art. 11 Abs. 2 und 3 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union, die am 12. Mai 2022 vom Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche — Pensionen PMO.2 (Az.: PMO 2, TFT IN, 3426594500) getroffen wurde, und
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 9. Dezember 2022, mit der die Beschwerde Nr. R/373/22 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union gegen die Entscheidung vom 12. Mai 2022 zurückgewiesen wurde.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage trägt die Klägerin zwei Gründe vor.

1. Rechtswidrigkeit, da die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 77 Abs. 1 des Statuts nicht die in diesem Artikel vorgesehenen Grenzen einhalten. Der Kläger erhebt gegen diese Durchführungsbestimmungen eine Einrede der Rechtswidrigkeit nach Art. 277 AEUV, weil sie gegen die höherrangige Vorschrift verstoßen.
2. Rechtsfehler bei der Auslegung des Begriffs der höheren Gewalt und der Finanzvorschriften, da der Begriff der höheren Gewalt keine Maßgabe für die Auslegung des Rechts sei, sondern ein Element, das von außen wirke und die Anwendung bestimmter Vorschriften über die Verwirkung eines Rechts verhindere.

Klage, eingereicht am 20. März 2023 — MBDA France/Kommission

(Rechtssache T-154/23)

(2023/C 179/88)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: MBDA France (Le Plessis-Robinson, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt F. de Bure und Rechtsanwältin A. Delors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- gemäß Art. 256 und 263 AEUV die Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 2023, mit der der nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ gestellte Zweitantrag der Klägerin auf Zugang zu den mit der Aufforderung der Kommission zur Einreichung von Vorschlägen EDF-2021-AIRDEF-D zum Schutz vor Bedrohungen durch Hochgeschwindigkeits-Flugkörper (im Folgenden: EATMI-Projekt) zusammenhängenden Dokumenten 2022/5127 — Ares (2023)593134 gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 abgelehnt wurde (im Folgenden: angefochtene Entscheidung), für nichtig zu erklären, soweit der Klägerin darin kein vollständiger Zugang zu den Dokumenten gewährt wurde, zu denen Zugang beantragt wurde, ausgenommen die Schwärzung bestimmter personenbezogener Daten, von Informationen, die den Schutz der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung und militärischer Belange voraussichtlich tatsächlich beeinträchtigen könnten sowie von Informationen, die die strategischen Intentionen des vom spanischen Unternehmen Sener Aerospacial Sociedad Anonima geleiteten Konsortiums (im Folgenden: SENER-Konsortium) oder dessen Mitglieder offenlegen könnten;
- diese Nichtigkeitsklage gemäß Art. 68 der Verfahrensordnung des Gerichts mit der Rechtssache T-614/22, MBDA France/Kommission, zu verbinden;
- der Beklagten die Rechtsverfolgungskosten der Klägerin sowie die ihr im Zusammenhang mit der Klage entstandenen sonstigen Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 1049/2001. Die Klägerin macht insbesondere geltend, dass
 - die Kommission nicht dargetan habe, dass die Offenlegung der Dokumente, zu denen Zugang beantragt wurde, gegenüber MBDA Frankreich geeignet sei, den Schutz der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung und militärischer Belange nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001 tatsächlich und konkret zu beeinträchtigen;
 - die angefochtene Entscheidung mit einem Rechtsfehler behaftet sei, da die Kommission die Offenlegung der Namen und der Funktionen der Mitglieder des Bewertungsausschusses nicht auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 verweigern könne.
2. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 4 Abs. 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001. Die Klägerin macht insbesondere geltend, dass
 - die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Anwendung der in Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahme mit einem Rechtsfehler behaftet sei, da (i) die Verbreitung einiger Dokumente, zu denen Zugang beantragt wurde, ihren eigenen Vorschlag für das EATMI-Projekt betreffe, (ii) es sehr unwahrscheinlich erscheine, dass der gesamte Inhalt der anderen Dokumente, die von dieser Ausnahme umfasst sein sollen, den Schutz der geschäftlichen Interessen der Mitglieder des SENER-Konsortiums beeinträchtigen könnte und (iii) die Kommission sich jedenfalls nicht weigern könne, offenzulegen, mit wie vielen Punkten der Vorschlag des SENER-Konsortiums bewertet worden sei;
 - die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Anwendung der in Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahme mit einem Rechtsfehler behaftet sei, da keines der Dokumente, zu denen Zugang beantragt worden sei, die interne Rechtsansicht der Kommission zur Rechtmäßigkeit der Entscheidung enthalte, gegen die in der Rechtssache T-614/22, MBDA France/Kommission, vorgegangen werde.
3. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001. Die Klägerin macht insbesondere geltend, dass
 - die Kommission nicht dargetan habe, warum die Verbreitung der Dokumente, zu denen Zugang beantragt wurde, ihren Entscheidungsprozess konkret und tatsächlich ernsthaft beeinträchtigen würde;
 - die Kommission die Verweigerung des Zugangs nicht berechtigterweise auf die in Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehene Ausnahme stützen könne, soweit das Verfahren, auf das sich die Dokumente bezögen, zu denen Zugang beantragt worden sei, bereits abgeschlossen sei.

4. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 4 Abs. 6 und Art. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001. Die Klägerin macht insbesondere geltend, dass die Kommission dadurch, dass sie nicht geprüft habe, ob sie teilweisen Zugang zu den Dokumenten gewähren könnte, zu denen Zugang beantragt wurde, gegen ihre Pflicht verstoßen habe, nach Möglichkeit teilweisen Zugang zu gewähren und einen größtmöglichen Zugang zu Dokumenten zu gewährleisten.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 23. März 2023 — Colombani/EAD

(Rechtssache T-158/23)

(2023/C 179/89)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jean-Marc Colombani (Auderghem, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seinen jährlichen Beurteilungsbericht 2021 vom 13. Juli 2022 aufzuheben,
- soweit erforderlich, die Entscheidung des Hohen Vertreters und Vizepräsidenten der Kommission vom 20. Dezember 2022, mit der die Beschwerde R/394/2022 des Klägers vom 19. August 2022 gegen seinen Beurteilungsbericht 2021 zurückgewiesen wurde, aufzuheben, als mit ihr der Beurteilungsbericht ergänzt wird,
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen auf das Beurteilungsverfahren anwendbare Bestimmungen, Verstoß gegen Art. 11a, 12a und 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, Ermessensmissbrauch und Verstoß gegen die in Beurteilungsverfahren zu beachtende Objektivität und Unparteilichkeit.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Ermessensmissbrauch.

Klage, eingereicht am 24. März 2023 — VN/Kommission

(Rechtssache T-159/23)

(2023/C 179/90)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: VN (vertreten durch Rechtsanwältin A. Champetier und Rechtsanwalt S. Rodrigues)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären

und deshalb

- die Entscheidung der Kommission vom 6. Juli 2022, ihn am 10. Juni 2022 für arbeitsfähig und unbefugt dem Dienst ferngeblieben zu erklären, die zu einer Einbehaltung von Bezügen von einem Kalendertag führte, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 2022, seine Beschwerde vom 16. August 2022 zurückzuweisen, aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, seinen immateriellen Schaden in Höhe von zwei Monatsgehältern einschließlich Zulagen zu ersetzen;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Fehlende Unabhängigkeit des kontrollierenden Arztes, der die Untersuchung vom 10. Juni 2022 durchgeführt habe, und Verletzung der Pflicht zur Unparteilichkeit
2. Verletzung der Begründungspflicht
3. Offensichtliche Beurteilungsfehler und höhere Gewalt
4. Verletzung der Fürsorgepflicht

Klage, eingereicht am 24. März 2023 — Fritz Egger u. a./ECHA

(Rechtssache T-163/23)

(2023/C 179/91)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Fritz Egger GmbH & Co. OG (St. Johann in Tirol, Österreich) und 7 weitere (vertreten durch Rechtsanwalt M. Ahlhaus)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die von der Beklagten am 16. Dezember 2022 erlassene und am 17. Januar 2023 veröffentlichte Entscheidung insoweit aufzuheben, als sie Melamin (im Folgenden: der Stoff oder Melamin) in die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (im Folgenden: SVHC) gemäß Art. 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) aufnimmt (im Folgenden: angefochtene Entscheidung);
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf fünf Gründe.

1. Erster Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verletze den Grundsatz ordnungsgemäßer Verwaltung. Die Entscheidung und die zugrunde liegende Begründung für die Identifizierung von Melamin als SVHC gemäß Art. 57 Buchst. f der REACH-Verordnung wichen von den festgelegten Leitlinien ab. Aufgrund dieser Abweichung sei es nicht nur schwierig, die konkrete wissenschaftliche Grundlage für die Schlussfolgerung zu bestimmen, dass der Stoff ebenso besorgniserregend sei; der unklare und inkohärente Ansatz, wie er in der angefochtenen Entscheidung verfolgt werde, sowie die zugrunde liegende Begründung erfüllten darüber hinaus auch nicht die in Art. 57 Buchst. f der REACH-Verordnung aufgestellten Voraussetzungen. Insofern verletze die angefochtene Entscheidung aufgrund der Widersprüchlichkeit der zugrunde liegenden Verwaltungspraxis, angesichts dessen, dass dem berechtigten Vertrauen der Klägerinnen in Bezug auf das Verfahren nicht Rechnung getragen worden sei, sowie in Anbetracht der zugrunde liegenden Beurteilung und des Entscheidungsprozesses den Grundsatz ordnungsgemäßer Verwaltung.

2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe nicht im Einklang mit den in Art. 57 Buchst. f der REACH-Verordnung aufgestellten Voraussetzungen nachgewiesen, dass Melamin wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt habe, die ebenso besorgniserregend seien wie die Wirkungen, die in Art. 57 Buchst. a. bis e der REACH-Verordnung identifiziert worden seien, da die angefochtene Entscheidung sich auf Wirkungen stütze, die sich nicht aus den inhärenten Eigenschaften von Melamin ergäben und daher bei der Identifizierung von Melamin als besonders besorgniserregender Stoff außer Acht zu lassen seien.
3. Dritter Klagegrund: Es liege ein Verstoß gegen Art. 57 Buchst. f der REACH-Verordnung vor, da die Beklagte die angefochtene Entscheidung ohne hinreichende wissenschaftliche Erkenntnisse dafür erlassen habe, dass Melamin wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben könne, die ebenso besorgniserregend seien wie die Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften, von denen in Art. 57 Buchst. a bis e der REACH-Verordnung die Rede sei. Die angefochtene Entscheidung beruhe somit auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler.
4. Vierter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verletze das Recht der Klägerinnen auf Anhörung und das Recht, zu neuen Beweisen Stellung zu nehmen, die nur dem Ausschuss der Mitgliedstaaten vorgelegt worden seien. Die Klägerinnen machen im Wesentlichen geltend, sie seien nicht zu allen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten gehört worden, die zum Erlass der angefochtenen Entscheidung geführt hätten, und die Beklagte habe einen offensichtlichen Fehler begangen, indem sie entsprechende neue Beweise berücksichtigt habe.
5. Fünfter Klagegrund: Mit der angefochtenen Entscheidung werde gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Grundsätze der Vorhersehbarkeit, des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit verstoßen, weil Melamin als SVHC identifiziert werde und daher der Regulierungskontrolle unterliege, obwohl Melamin als geeignete Alternative für andere Stoffe angesehen werde, die bereits strengeren Regulierungsmaßnahmen nach der REACH-Verordnung unterlägen. Außerdem könne die Identifizierung von Melamin als SVHC in Hinblick auf das übergeordnete Ziel der SVHC-Identifizierung, wie es von der Beklagten vertreten werde, nicht als angemessene Maßnahme angesehen werden.

Klage, eingereicht am 27. März 2023 — Drinks Prod/EUIPO — Wolff und Illg (IGISAN)
(Rechtssache T-164/23)

(2023/C 179/92)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Drinks Prod SRL (Păntășești, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Speciac)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Siegfried Wolff (Berlin, Deutschland), Matthias Illg (Berlin)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke IGISAN — Anmeldung Nr. 18 329 332.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Januar 2023 in der Sache R 982/2022-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung der Beschwerdekammer aufzuheben, der von der Klägerin gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung eingelegten Beschwerde stattzugeben und folglich dem EUIPO aufzugeben, das Eintragungsverfahren für die streitige Marke für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen der Klassen 3 und 5 fortzuführen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 28. März 2023 — Arkema France/Kommission
(Rechtssache T-165/23)

(2023/C 179/93)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Arkema France (Colombes, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältinnen S. Dumon-Kappe und D. Todorova)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären,
infolgedessen
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/111 der Kommission vom 18. Januar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fettsäuren mit Ursprung in Indonesien für nichtig zu erklären,
- jedenfalls der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin zwei Gründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern. Dieser Klagegrund ist in drei Teile gegliedert.
 - Mit dem ersten Teil wird gerügt, die Beklagte habe nicht alle Interessen der Union und den Widerstand der verschiedenen europäischen Akteure berücksichtigt, als sie beschlossen habe, die Untersuchung der Einfuhren von Fettsäuren mit Ursprung in Indonesien trotz der Rücknahme fortzusetzen.
 - Mit dem zweiten Teil wird gerügt, die Beklagte habe einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung der Interessen der Verwender begangen, als sie beschlossen habe, endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Fettsäuren mit Ursprung in Indonesien einzuführen.
 - Mit dem dritten Teil wird gerügt, die Kommission habe gegen die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes verstoßen, indem sie sich geweigert habe, die Antidumpinguntersuchung ohne die Einführung von Maßnahmen zu beenden.
 2. Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern.
 - Die Klägerin macht insoweit geltend, dass die Beklagte die negativen Auswirkungen der Einfuhren von Fettsäuren mit Ursprung in Indonesien, die der europäischen Industrie keinen materiellen Schaden zugefügt hätten, auf den Wirtschaftszweig der Union zu hoch eingeschätzt habe.
-

Klage, eingereicht am 24. März 2023 — Borealis Agrolinz Melamine Deutschland und Cornerstone/ECHA

(Rechtssache T-167/23)

(2023/C 179/94)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Borealis Agrolinz Melamine Deutschland GmbH (Lutherstadt Wittenberg, Deutschland), Cornerstone Chemical Co. (Metairie, Louisiana, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältinnen R. Cana, E. Mullier und Z. Romata)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die von der Beklagten am 16. Dezember 2022 erlassene und am 17. Januar 2023 veröffentlichte Entscheidung insoweit aufzuheben, als sie Melamin (im Folgenden: der Stoff oder Melamin) in die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (im Folgenden: SVHC) gemäß Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) aufnimmt (im Folgenden: angefochtene Entscheidung);
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf sieben Gründe.

1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe gegen Art. 57 Buchst. f der REACH-Verordnung verstoßen und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Die Beklagte habe nicht in Einklang mit dem durch Art. 57 Buchst. f der REACH-Verordnung festgelegten Standard nachgewiesen, dass der Stoff wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt habe, die ebenso besorgniserregend seien wie die Wirkungen, die in Art. 57 Buchst. a bis e der REACH-Verordnung identifiziert worden seien. Insbesondere habe die Beklagte offensichtliche Fehler in Bezug auf die verschiedenen Aspekte der in Art. 57 Buchst. f der REACH-Verordnung aufgestellten rechtlichen Anforderungen begangen, wodurch die abschließende Schlussfolgerung fehlerhaft geworden sei.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe keine Gründe für die Feststellung angegeben, dass der Stoff ebenso besorgniserregend sei und wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen habe.
3. Dritter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung sei nicht verhältnismäßig. Nach Ansicht der Klägerinnen ist die angefochtene Entscheidung nicht geeignet, um die Ziele des die Zulassung betreffenden Titels der REACH-Verordnung zu erreichen, da die überwiegende Mehrheit der Verwendungen des Stoffes von der Zulassung befreit sein werde. Auch wenn die Identifizierung des Stoffes als SVHC schon als solches ein Ziel wäre, bestünden geeignetere Maßnahmen, um Informationspflichten über angebliche Eigenschaften des Stoffes vorzuschreiben.
4. Vierter Klagegrund: Es wird beanstandet, dass die Beklagte sich auf das Vorsorgeprinzip berufe, um die Schlussfolgerung zu begründen, dass der Stoff die Anforderungen von Art. 57 Buchst. f der REACH-Verordnung erfülle. Art. 57 Buchst. f sei bereits Ausdruck des Vorsorgeprinzips und könne nicht herangezogen werden, um die Berufung auf wenig verlässliche Daten oder offensichtlich falsche Annahmen zu rechtfertigen.
5. Fünfter Klagegrund: Während des Verfahrens zum Erlass der angefochtenen Entscheidung sei das Recht der Klägerinnen auf Anhörung verletzt worden.
6. Sechster Klagegrund: Die Beklagte habe *ultra vires* gehandelt und gegen Art. 59 Abs. 8 der REACH-Verordnung verstoßen, indem sie die angefochtene Entscheidung ohne einstimmige Einigung des Ausschusses der Mitgliedstaaten der ECHA — vier Mitgliedstaaten hätten sich enthalten — erlassen habe, was ein wesentliches Formerfordernis sei.
7. Siebter Klagegrund: Die Beklagte habe ihre Befugnisse überschritten, indem sie das Verfahren zur Identifizierung von SVHC als Mittel genutzt habe, um regulatorische Anerkennung für Kriterien zu erreichen, für die der Stoff ein Testfall wäre, und nicht für das vom Gesetzgeber vorgegebene Ziel.

Klage, eingereicht am 29. März 2023 — Amstel Brouwerij/EUIPO — Anheuser-Busch (ULTRA)**(Rechtssache T-170/23)**

(2023/C 179/95)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Amstel Brouwerij BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Cohen Jehoram)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Anheuser-Busch LLC (St. Louis, Missouri, Vereinigte Staaten von Amerika)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitige Marke:* Unionsbildmarke ULTRA — Unionsmarke Nr. 2 895 258*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Januar 2023 in der Sache R 2088/2021-5**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 30. März 2023 — Dendiki/EUIPO — D-Market (hepsiburada)**(Rechtssache T-172/23)**

(2023/C 179/96)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Dendiki BV (Roosendaal, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwälte N. Ruyters und A. Klomp)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* D-Market Elektronik Hizmetler ve Ticaret Anonim Sirketi (Istanbul, Türkiye)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin.*Streitige Marke:* Unionswortmarke hepsiburada — Unionsmarke Nr. 17 151 796.*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Januar 2023 in der Sache R 639/2021-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten, solle sie einen Streithilfeantrag stellen, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 31. März 2023 — Simpson Performance Products/EUIPO — Freundlieb (BANDIT)

(Rechtssache T-173/23)

(2023/C 179/97)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Simpson Performance Products, Inc. (New Braunfels, Texas, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Götz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Andreas Freundlieb (Berlin, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke BANDIT — Anmeldung Nr. 18 179 533

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Januar 2023 in der Sache R 784/2022-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 179 533 BANDIT zurückzuweisen;

hilfsweise:

- das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Beschwerdekammer des EUIPO zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 107 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
 - Verletzung von Art. 94 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 31. März 2023 — Hong Kong NetEase Interactive Entertainment/EUIPO — Medion (LifeAfter)**(Rechtssache T-175/23)**

(2023/C 179/98)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Hong Kong NetEase Interactive Entertainment Ltd (Sheung Wan, Hong Kong, China) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Medion AG (Essen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke LifeAfter — Anmeldung Nr. 17 992 446

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Dezember 2022 in der Sache R 557/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ausdrücklich die Eintragung der Unionsmarke Nr. 17 992 446 zu gewähren;
- dem EUIPO und der Streithelferin Medion AG sämtliche Kosten des Verfahrens vor dem Gericht einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 31. März 2023 — PT Musim Mas/Kommission**(Rechtssache T-176/23)**

(2023/C 179/99)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: PT Musim Mas (Medan, Indonesien) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Servais und V. Crochet)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/111 der Kommission vom 18. Januar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fettsäure mit Ursprung in Indonesien in vollem Umfang für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft, und

- der Kommission und allen Streithelfern, die gegebenenfalls zu deren Unterstützung zugelassen werden, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Gründe.

1. Die Kommission habe gegen die Begründungspflicht und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, indem sie beschlossen habe, die Untersuchung nicht angesichts der Rücknahme der Beschwerde einzustellen.
2. Die Kommission habe gegen Art. 21 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung verstoßen, da sie nicht zu dem Schluss gekommen sei, dass die Einführung von Maßnahmen nicht im Interesse der Union liege.
3. Die Kommission habe gegen Art. 2 Abs. 3, Art. 2 Abs. 6 und Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung verstoßen, indem sie zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts der von der Klägerin in nicht repräsentativen Mengen auf dem Inlandsmarkt verkauften Warenkontrollnummern (PCN) eine unangemessene und falsch berechnete Gewinnspanne verwendet habe.
4. Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie den Normalwert von fünf PCN, die von der Klägerin überhaupt nicht auf dem Inlandsmarkt verkauft worden seien, gemäß Art. 2 Abs. 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt habe, ohne zuvor geprüft zu haben, ob der Normalwert dieser fünf PCN auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 der Grundverordnung bestimmt werden könne.
5. Die Kommission habe gegen Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung verstoßen, indem sie einen Antidumpingzoll eingeführt habe, der die Dumpingspanne übersteige, da sie bei der Umrechnung des Nettorechnungswerts und der Kosten-, Versicherungs- und Frachtwerte bestimmter Transaktionen von ICOF Europe einen falschen Wechselkurs verwendet habe.

Klage, eingereicht am 3. April 2023 — Lacroix/EUIPO — Xingyu Safety Tech (ADAMAS)

(Rechtssache T-177/23)

(2023/C 179/100)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Nathalie Lacroix (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen E. Sugrañes Coca und C. Sotomayor Garcia)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Xingyu Safety Tech Co. Ltd (Gaomi, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke ADAMAS — Anmeldung Nr. 18 387 424

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Januar 2023 in der Sache R 2004/2022-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass die Anmeldung der Unionsmarke Nr. 18 387 424 für „Sportbekleidung; Schuhe“ in Klasse 25 aufgrund der fehlenden Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken unter gebührender Berücksichtigung der maßgeblichen Umstände des Einzelfalls einzutragen ist;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen;

hilfsweise, für den Fall der Zurückweisung des ersten Klageantrags,

— zu entscheiden, dass die angefochtene Entscheidung aufgehoben wird, soweit darin der Anmeldung Nr. 18 387 424 der Schutz für Waren der Klasse 25 verweigert wird;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen;

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 5. April 2023 — EBB (Sektion Rat)/Rat

(Rechtssache T-179/23)

(2023/C 179/101)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Europäischer Beamtenbund (Sektion Rat) (EBB [Sektion Rat]) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Champetier und S. Rodrigues)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären; folglich
- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- den Beklagten zur Zahlung von einem symbolischen Euro für den erlittenen immateriellen Schaden zu verurteilen;
- dem Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage auf Aufhebung des Vermerks des Rates vom 3. April 2023, mit dem ihm die Ergebnisse und Folgen des Nachprüfungsverfahrens mitgeteilt wurden, das gemäß der Vereinbarung vom 28. März 2006 zwischen dem Rat der Europäischen Union und den Gewerkschaften bzw. Berufsverbänden des Personals des Generalsekretariats des Rates (im Folgenden: Vereinbarung) gegen ihn eingeleitet worden war, macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen die Vereinbarung und das Mandatsschreiben.
 2. Verstoß gegen den Geist der loyalen Zusammenarbeit, der sich aus der Vereinbarung ergebe, gegen den Grundsatz der guten Verwaltung, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen den Grundsatz der Vertragserfüllung nach Treu und Glauben.
 3. Verletzung des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit.
-

Klage, eingereicht am 5. April 2023 — L'Oréal/EUIPO — Samar't Pharma (Bl blue pigment)**(Rechtssache T-180/23)**

(2023/C 179/102)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: L'Oréal (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt T. de Haan und Rechtsanwältin S. Vandezande)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Samar't Pharma, SL (Vilamalla, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Bl blue pigment“ — Anmeldung Nr. 18 338 656

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Januar 2023 in der Sache R 1102/2022-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen, einschließlich derjenigen, die der Klägerin vor der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO entstanden sind.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 10. April 2023 — Dermavita Company/EUIPO — Allergan Holdings France (JUVÉDERM)**(Rechtssache T-181/23)**

(2023/C 179/103)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Dermavita Company S.a.r.l. (Beirut, Libanon) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Todorov)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Allergan Holdings France SAS (Courbevoie, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „JUVÉDERM“ — Unionsmarke Nr. 5 807 169

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Februar 2023 in der Sache R 904/2022-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten ihre eigenen Kosten aufzuerlegen sowie sie zu verurteilen, die Kosten der Klägerin in jeder Phase des Nichtigkeitsverfahrens zu tragen, einschließlich der Kosten der Verfahren vor dem EUIPO und dem Gericht.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1, Art. 97 Abs. 1 und Art. 107 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 11. April 2023 — Puma/EUIPO — Société d'équipements de boulangerie pâtisserie (BERTRAND PUMA La griffe boulangère)

(Rechtssache T-184/23)

(2023/C 179/104)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Société d'équipements de boulangerie pâtisserie (Portes-Lès-Valence, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „BERTRAND PUMA La griffe boulangère“ — Anmeldung Nr. 18 046 533

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Januar 2023 in der Sache R 2420/2020-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 11. April 2023 — PT Permata Hijau Palm Oleo und PT Nubika Jaya/Kommission**(Rechtssache T-187/23)**

(2023/C 179/105)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: PT Permata Hijau Palm Oleo (Medan, Indonesien), PT Nubika Jaya (Medan, Indonesien) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Graafsma und J. Cornelis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/111 der Kommission vom 18. Januar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fettsäure mit Ursprung in Indonesien ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, und
- der Europäischen Kommission ihre Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf zwei Gründe.

1. Verstoß gegen Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern („Grundverordnung“) dadurch, dass der Antrag der Klägerinnen auf Prüfung der individuellen Dumpingspanne abgewiesen worden sei.
2. Verstoß gegen die Art. 3 Abs. 2, 9 Abs. 1, 9 Abs. 2, 9 Abs. 4 und 21 Abs. 1 der Grundverordnung sowie gegen die Art. 5.7 und 5.8 des WTO-Antidumpingabkommens dadurch, dass trotz Rücknahme der Beschwerde die Untersuchung fortgesetzt worden sei und Zölle eingeführt worden seien.

⁽¹⁾ ABl. 2023, L 18, S. 1.

Beschluss des Gerichts vom 28. März 2023 — Félix/Kommission**(Rechtssache T-784/21) ⁽¹⁾**

(2023/C 179/106)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 14.2.2022.

